

der Europäischen Gemeinschaften

18. Jahrgang Nr. L 19

24. Januar 1975

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 154/75 des Rates vom 21. Januar 1975 über die Anlage einer Ölkartei in den Olivenöl erzeugenden Mitgliedstaaten** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 155/75 des Rates vom 21. Januar 1975 über den Verkauf von Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerhaltung für die Lieferung nach Entwicklungsländern** 3
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 156/75 des Rates vom 21. Januar 1975 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1192/74 über die Beihilfe für künstlich getrocknetes Futter** 5
- Verordnung (EWG) Nr. 157/75 der Kommission vom 23. Januar 1975 zur Berichtigung bestimmter beweglicher Teilbeträge und bestimmter Beitrittsausgleichsbeträge, die im ersten Vierteljahr 1975 bei der Einfuhr von Waren gelten, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallen 6
- Verordnung (EWG) Nr. 158/75 der Kommission vom 23. Januar 1975 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr 16
- Verordnung (EWG) Nr. 159/75 der Kommission vom 23. Januar 1975 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 18
- Verordnung (EWG) Nr. 160/75 der Kommission vom 23. Januar 1975 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor 20
- Verordnung (EWG) Nr. 161/75 der Kommission vom 23. Januar 1975 zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr 26
- Verordnung (EWG) Nr. 162/75 der Kommission vom 23. Januar 1975 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis 28
- Verordnung (EWG) Nr. 163/75 der Kommission vom 23. Januar 1975 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis 30

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EWG) Nr. 164/75 der Kommission vom 23. Januar 1975 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor	32
Verordnung (EWG) Nr. 165/75 der Kommission vom 23. Januar 1975 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	34
Verordnung (EWG) Nr. 166/75 der Kommission vom 23. Januar 1975 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor für den am 1. Februar 1975 beginnenden Zeitraum	37
Verordnung (EWG) Nr. 167/75 der Kommission vom 23. Januar 1975 zur Festsetzung des Grundbetrags der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirup und anderen Zuckerarten	41
Verordnung (EWG) Nr. 168/75 der Kommission vom 23. Januar 1975 zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	43
Verordnung (EWG) Nr. 169/75 der Kommission vom 23. Januar 1975 zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	45
Verordnung (EWG) Nr. 170/75 der Kommission vom 23. Januar 1975 zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	49
Verordnung (EWG) Nr. 171/75 der Kommission vom 23. Januar 1975 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	51
Verordnung (EWG) Nr. 172/75 der Kommission vom 23. Januar 1975 zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	53
Verordnung (EWG) Nr. 173/75 der Kommission vom 23. Januar 1975 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	56

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

75/50/EWG :

★ Zehnte Richtlinie der Kommission vom 20. Dezember 1974 zur Änderung der Anhänge zur Richtlinie des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung	58
---	----

75/51/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 1974 über eine dringende Lieferung von Magermilchpulver an Somalia im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	60
---	----

75/52/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 1974 zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Magermilchpulver für die in der Verordnung (EWG) Nr. 3029/74 vorgesehene Ausschreibung	62
---	----

(Fortsetzung siehe dritte Umschlagseite)

Inhalt (Fortsetzung)

75/53/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 1974 zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Lieferung von Butteroil im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3039/74 63

75/54/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 1974 über eine dringende Lieferung von Butteroil an Somalia im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 64

75/55/EWG :

★ Entscheidung der Kommission vom 13. Januar 1975, mit der die Französische Republik ermächtigt wird, Schutzmaßnahmen anzuwenden für lebende Schafe der Tarifnummer 01.04 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs und Fleisch von Schafen der Tarifnummer 02.01 A ex IV des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in dritten Ländern, die sich in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden . . . 66

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 154/75 DES RATES**

vom 21. Januar 1975

über die Anlage einer Ölkartei in den Olivenöl erzeugenden Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die notwendigen Angaben über das Produktionspotential an Oliven und Olivenöl in der Gemeinschaft zu erhalten und eine bessere Durchführung der Beihilferegulierung der Gemeinschaft für Olivenöl zu erreichen, erscheint es erforderlich, daß die Erzeugermitgliedstaaten eine Ölkartei anlegen.

Um diese Ölkartei in den betreffenden Mitgliedstaaten einheitlich zu gestalten, sind die Mindestangaben festzulegen, die darin enthalten sein müssen.

Um die Anlage der Kartei zu erleichtern, empfiehlt es sich, daß ein Teil der Beihilfe für die Erzeuger, die in der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73⁽²⁾, vorgesehen ist, zur Finanzierung der für die Anlage der Kartei erforderlichen Maßnahmen zweckgebunden wird. Zu dem gleichen Zweck sollte sich die Durchführung der betreffenden Maßnahmen in Etappen vollziehen. Außerdem erscheint eine Beteiligung von Vertretern der einschlägigen berufsständischen Gruppen an diesen Maßnahmen zweckmäßig —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Olivenöl erzeugenden Mitgliedstaaten legen nach Maßgabe dieser Verordnung eine Ölkartei über

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

alle in ihrem Hoheitsgebiet gelegenen Olivenanbaubetriebe an.

(2) Die Ölkartei ermöglicht für jeden einzelnen Betrieb :

a) binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung mindestens die Feststellung

— der gesamten Olivenanbaufläche mit Grundbuchangaben für die einzelnen Parzellen,

— der Gesamtzahl der Olivenbäume ;

b) binnen sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Feststellung insbesondere

— der Namen der Eigentümer der einzelnen Parzellen,

— der Aufteilung nach reiner und gemischter Olivenanbaufläche,

— der Aufteilung nach Olivenbaumsorten,

— der Art der Aufzucht von Olivenbäumen,

— des Alters der Olivenbäume, des Standes der Kultur und der Erzeugung,

— der Anzahl der Olivenbäume in bewässerten Kulturen.

(3) Die Ölkartei wird regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht.

Artikel 2

Vertreter der einschlägigen berufsständischen Gruppen können an den Arbeiten der zur Anlage der Ölkartei bestimmten Stellen beteiligt werden.

Artikel 3

(1) Die mit der Auszahlung der in Artikel 10 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehenen Beihilfe beauftragten zuständigen Stellen der Erzeugermitgliedstaaten vermindern diese Beihilfe bei Auszahlung

a) um 1 % im Fall der Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1973/1974,

b) um 5 % im Fall der Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1974/1975.

(2) Die nach Absatz 1 einbehaltenen Beträge dienen der Finanzierung der Anlage der Ölkartei. Die Finanzierung erfolgt nach dem gleichen Verfahren wie bei den Ausgaben nach Artikel 2 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 ⁽²⁾.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 13 der gleichen Verordnung erlassen.

Artikel 4

Die Erzeugermitgliedstaaten unterrichten die Kommission regelmäßig über den Stand der Arbeiten zur Anlage der Ölkartei sowie über den jeweils neuesten Stand der Kartei.

Artikel 5

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erlassen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Januar 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. A. CLINTON

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 155/75 DES RATES

vom 21. Januar 1975

über den Verkauf von Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerhaltung für die Lieferung nach EntwicklungsländernDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 662/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 können für das von den Interventionsstellen gekaufte Magermilchpulver, das während eines Milchwirtschaftsjahres nicht zu normalen Bedingungen abgesetzt werden kann, besondere Maßnahmen ergriffen werden.

Die Lage auf dem Magermilchpulvermarkt der Gemeinschaft ist durch bedeutende Interventionsbestände gekennzeichnet, die nur zum Teil zu den Bedingungen des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1014/68 des Rates vom 20. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1211/69⁽⁴⁾, verkauft werden können. Verkäufe für die Ausfuhr sind zu diesen Bedingungen nur begrenzt möglich. Eine Verlängerung der Lagerung sollte wegen der damit verbundenen hohen Kosten vermieden werden. Daher empfiehlt es sich, besondere Maßnahmen zur Förderung des Magermilchpulverabsatzes zu ergreifen.

In den Entwicklungsländern besteht ein erhöhter Bedarf an Milcheiweiß. Außerhalb der Nahrungsmittelhilfeprogramme der Gemeinschaft erfüllen bestimmte internationale Organisationen sowie bestimmte gemeinnützige Einrichtungen in der Gemeinschaft, die auf dem Gebiet der Nahrungsmittelhilfe für Entwicklungsländer tätig sind, ihre Aufgabe, indem sie das nach den betreffenden Drittländern zu liefernde Magermilchpulver auf dem Markt kaufen. Die Marktpreise sind stark gestiegen und führen infolgedessen zu einer Einschränkung des Umfangs der betreffenden Aktionen. Die Bestände der Interventionsstellen ermöglichen es, an die genannten Organisationen und

gemeinnützigen Einrichtungen Magermilchpulver zu einem herabgesetzten Preis zu verkaufen. Im Falle von Naturkatastrophen kann es sich aus Gründen einer rascheren Abwicklung als zweckmäßig erweisen, den Verkauf unmittelbar an Drittländer vorzunehmen, die zu den vorgesehenen Bedingungen kaufen möchten.

Die Verkäufe müssen von Bedingungen abhängig gemacht werden, die sicherstellen, daß das Magermilchpulver ausschließlich seinem Verwendungszweck zugeführt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Es kann beschlossen werden, daß eine Menge bis zu 100 000 Tonnen Magermilchpulver, das gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 gekauft wurde, für die Lieferung nach Entwicklungsländern zu einem herabgesetzten Preis verkauft wird, und zwar

- a) an internationale Organisationen, deren Aufgabe es ist, Nahrungsmittelhilfeprogramme durchzuführen,
- b) an gemeinnützige Einrichtungen, die ihren Sitz in der Gemeinschaft haben und ebenfalls auf dem Gebiet der Nahrungsmittelhilfe tätig sind.

(2) Im Falle von Naturkatastrophen kann der Direktverkauf an das betreffende Drittland beschlossen werden.

(3) Der Verkaufspreis ab Lagerhaus der Interventionsstelle beträgt 50 v. H. des von der betreffenden Interventionsstelle zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags angewandten Ankaufspreises.

Artikel 2

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung sehen insbesondere vor :

- Kriterien, denen die unter Artikel 1 Absatz 1 fallenden Organisationen und Einrichtungen entsprechen müssen,
- Maßnahmen, die sicherstellen, daß das Magermilchpulver seinem Verwendungszweck zugeführt wird; diese Maßnahmen können die Stellung einer Kautionsvorsehen,

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

(2) ABl. Nr. L 85 vom 29. 3. 1974, S. 51.

(3) ABl. Nr. L 173 vom 22. 7. 1968, S. 4.

(4) ABl. Nr. L 155 vom 28. 6. 1969, S. 13.

— Vorschriften, die sicherstellen, daß der von den Interventionsstellen gewährte Preisnachlaß durch den Verkaufspreis in den Bestimmungsdrittländern weitergegeben wird, falls das Magermilchpulver dort nicht unentgeltlich verteilt wird.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Januar 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. A. CLINTON

VERORDNUNG (EWG) Nr. 156/75 DES RATES

vom 21. Januar 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1192/74 über die Beihilfe für künstlich getrocknetes Futter

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 des Rates vom 30. April 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für künstlich getrocknetes Futter⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1192/74 des Rates vom 13. Mai 1974 über die Beihilfe für künstlich getrocknetes Futter⁽²⁾ können die Mitgliedstaaten, wenn sich bei der Anwendung der Beihilferegulierung zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1974/1975 beträchtliche Schwierigkeiten ergeben, für die Zeit vom 15. Mai bis zum 30. Juni 1974 von den in der genannten Verordnung vorgesehenen Maßnahmen abweichen, um sicherzustellen, daß die Beihilfe nur für die Erzeugnisse gewährt wird, die darauf Anspruch haben.

Auf Grund verwaltungsmäßiger Schwierigkeiten waren manche Mitgliedstaaten nicht in der Lage, die Beihilferegulierung bis zum Ende des obengenannten Zeitraums anzuwenden. Um zu vermeiden, daß Erzeuger wegen der verspäteten Anwendung der Gemeinschaftsregelung die Beihilfe nicht erhalten, empfiehlt es sich, die in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1192/74 vorgesehene Übergangszeit um einen Monat zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1192/74 wird das Datum des 30. Juni 1974 durch das Datum des 31. Juli 1974 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Januar 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M.A. CLINTON

(1) ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1974, S. 2.

(2) ABl. Nr. L 131 vom 14. 5. 1974, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 157/75 DER KOMMISSION

vom 23. Januar 1975

zur Berichtigung bestimmter beweglicher Teilbeträge und bestimmter Beitrittsausgleichsbeträge, die im ersten Vierteljahr 1975 bei der Einfuhr von Waren gelten, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1491/73⁽²⁾,

gestützt auf die Akte⁽³⁾ im Anschluß an den Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 47,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 232/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen von Artikel 47 der Akte hinsichtlich der Handelsregelung für Waren, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2989/74⁽⁶⁾, insbesondere auf die Artikel 2 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 3322/74 vom 27. Dezember 1974⁽⁷⁾ hat die Kommission die Höhe der im ersten Vierteljahr 1975 anwendbaren beweglichen Teilbeträge und Ausgleichsbeträge für Waren festgelegt, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallen.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3167/74 vom 10. Dezember 1974⁽⁸⁾ wurde der Interventionspreis für Butter in Dänemark abgeändert.

Bei der Berechnung der beweglichen Teilbeträge und der Beitrittsausgleichsbeträge, die im ersten Vierteljahr 1975 gelten, wurde die Auswirkung dieser Maßnahmen bei den Beträgen nicht berücksichtigt, die im Handel zwischen Dänemark, den anderen Mitgliedstaaten und Drittländern zur Anwendung kommen.

Es ist deshalb erforderlich, berichtigte Beträge festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 3322/74 festgelegten beweglichen Teilbeträge und Beitrittsausgleichsbeträge, die bei der Einfuhr von Waren gelten, die unter die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Tarifstellen des Gemeinsamen Zolltarifs fallen, werden durch diejenigen dieses Anhangs ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Auf Antrag des Betroffenen ist sie ab 1. Januar 1975 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 1975

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1973, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1973, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 319 vom 29. 11. 1974, S. 4.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 338 vom 17. 12. 1974, S. 3.

ANNEXE I — BILAG I — ANHANG I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANNEX I⁽¹⁾

Éléments mobiles et montants compensatoires (par 100 kg poids net) applicables à compter du 1^{er} janvier 1975 jusqu'au 31 mars 1975 inclus

Variable elementer og udligningsbeløb (pr. 100 kg nettovægt), der skal anvendes fra 1. januar 1975 til og med 31. marts 1975

Bewegliche Teilbeträge und Ausgleichsbeträge (pro 100 kg Eigengewicht), anwendbar vom 1. Januar 1975 bis 31. März 1975 einschließlich

Elementi mobili e importi compensativi (per 100 kg peso netto) validi dal 1^o gennaio 1975 al 31 marzo 1975 incluso

Variabele elementen en compenserende bedragen (per 100 kg nettogewicht) te heffen van 1 januari 1975 t/m 31 maart 1975

Variable components and compensatory amounts (per 100 kg net weight) to be levied from 1 January 1975 up to and including 31 March 1975

⁽¹⁾ Dans ces annexes, les équivalences en monnaies nationales des montants en unités de compte ne sont données qu'à titre d'information.

I disse bilag er de modværdier, der angives i national valuta, svarende til beløb i regningsenheder, kun vejledende.

In diesen Anhängen erfolgen die den Beträgen in Rechnungseinheiten entsprechenden Wertangaben in den nationalen Währungen nur zur Information.

Il cambio, nelle monete nazionali, degli importi espressi in unità di conto è dato solamente a titolo informativo in questi allegati.

In deze bijlagen is de gelijkwaardigheid van de bedragen in rekeneenheden, uitgedrukt in nationale muntwaarde, slechts bij wijze van toelichtingen vermeld.

The equivalents in the national currencies of the amounts shown in units of account are given in the Annexes for guidance only.

Position tarifaire - Position - Tarifnummer

Voce della tariffa - Tariefnummer - Common Customs Tariff Number

19.08 B III a) 2

Pays exportateur Udførende land Ausfuhrland Paese esportatore Land van uitvoer Exporting Country	État membre importateur - Indførende medlemsstat - Einführender Mitgliedstaat Stato membro importatore - Invoerende Lid-Staat - Importing Member State						
	UC/RE/UA	Belgique België FB/100 kg	Deutschland DM/100 kg	France FF/100 kg	Italia Lit./100 kg	Luxem- bourg Flux/100 kg	Nederland Fl./100 kg
	Montants compensatoires - Udligningsbeløb - Ausgleichsbeträge Importi compensativi - Compenserende bedragen - Compensatory amounts						
Danmark	0,72	36,00	2,64	4,00	600	36,00	2,48
Ireland	2,51	125,50	9,20	13,95	2 093	125,50	8,65
United Kingdom	14,38	719,50	52,66	79,91	11 985	719,50	49,54
	Éléments mobiles - Variable elementer - Bewegliche Teilbeträge Elementi mobili - Variabele elementen - Variable components						
Pays tiers - Tredjelande Drittländer - Paesi terzi Derde landen Third countries	17,58	879,00	64,35	97,65	14 646	879,00	60,54
	Danmark		Ireland		United Kingdom		
	UC/RE/UA	Dkr/100 kg	UC/RE/UA	£/100 kg	UC/RE/UA	£/cwt	
	Montants compensatoires - Udligningsbeløb - Ausgleichsbeträge Importi compensativi - Compenserende bedragen - Compensatory amounts						
Danmark							
Ireland	1,97	14,93					
United Kingdom	13,67	103,60	11,87	6,094			
	Éléments mobiles - Variable elementer - Bewegliche Teilbeträge Elementi mobili - Variabele elementen - Variable components						
Pays tiers - Tredjelande Drittländer - Paesi terzi Derde landen Third countries	16,86	127,77	15,06	7,734	3,19		0,809

Position tarifaire - Position - Tarifnummer

Voce della tariffa - Tariefnummer - Common Customs Tariff Number

19.08 B III b) 2

Pays exportateur Udførende land Ausfuhrland Paese esportatore Land van uitvoer Exporting Country	État membre importateur - Indførende medlemsstat - Einführender Mitgliedstaat Stato membro importatore - Invoerende Lid-Staat - Importing Member State						
	UC/RE/UA	Belgique België FB/100 kg	Deutschland DM/100 kg	France FF/100 kg	Italia Lit./100 kg	Luxem- bourg Flux/100 kg	Nederland Fl./100 kg
	Montants compensatoires - Udligningsbeløb - Ausgleichsbeträge Importi compensativi - Compenserende bedragen - Compensatory amounts						
Danmark	0,72	36,00	2,64	4,00	600	36,00	2,48
Ireland	2,12	106,00	7,76	11,78	1 766	106,00	7,30
United Kingdom	4,22	211,50	15,46	23,47	3 520	211,50	14,55
	Éléments mobiles - Variable elementer - Bewegliche Teilbeträge Elementi mobili - Variabele elementen - Variable components						
Pays tiers - Tredjelande Drittländer - Paesi terzi Derde landen Third countries	4,22	211,50	15,46	23,47	3 520	211,50	14,55
	Danmark		Ireland		United Kingdom		
	UC/RE/UA	Dkr/100 kg	UC/RE/UA	£/100 kg	UC/RE/UA	£/cwt	
	Montants compensatoires - Udligningsbeløb - Ausgleichsbeträge Importi compensativi - Compenserende bedragen - Compensatory amounts						
Danmark							
Ireland	1,58	11,97					
United Kingdom	3,51	26,60	1,84	0,948			
	Éléments mobiles - Variable elementer - Bewegliche Teilbeträge Elementi mobili - Variabele elementen - Variable components						
Pays tiers - Tredjelande Drittländer - Paesi terzi Derde landen Third countries	3,51	26,60	1,84	0,948			

Position tarifaire - Position - Tarifnummer
Voce della tariffa - Tariefnummer - Common Customs Tariff Number **19.08 B IV a) 2**

Pays exportateur Udførende land Ausfuhrland Paese esportatore Land van uitvoer Exporting Country	État membre importateur - Indførende medlemsstat - Einführender Mitgliedstaat Stato membro importatore - Invoerende Lid-Staat - Importing Member State						
	UC/RE/UA	Belgique België FB/100 kg	Deutschland DM/100 kg	France FF/100 kg	Italia Lit./100 kg	Luxem- bourg Flux/100 kg	Nederland Fl./100 kg
	Montants compensatoires - Udligningsbeløb - Ausgleichsbeträge Importi compensativi - Compenserende bedragen - Compensatory amounts						
Danmark	1,03	51,50	3,77	5,72	858	51,50	3,55
Ireland	1,82	91,00	6,67	10,13	1 519	91,00	6,28
United Kingdom	7,03	352,00	25,76	39,09	5 863	352,00	24,24
	Éléments mobiles - Variable elementer - Bewegliche Teilbeträge Elementi mobili - Variabele elementen - Variable components						
Pays tiers - Tredjelande Drittländer - Paesi terzi Derde landen Third countries	7,03	352,00	25,76	39,09	5 863	352,00	24,24
	Danmark		Ireland		United Kingdom		
	UC/RE/UA	Dkr/100 kg	UC/RE/UA	£/100 kg	UC/RE/UA	£/cwt	
	Montants compensatoires - Udligningsbeløb - Ausgleichsbeträge Importi compensativi - Compenserende bedragen - Compensatory amounts						
Danmark			0,25	0,131			
Ireland	1,05	7,96					
United Kingdom	6,01	45,55	5,21	2,677			
	Éléments mobiles - Variable elementer - Bewegliche Teilbeträge Elementi mobili - Variabele elementen - Variable components						
Pays tiers - Tredjelande Drittländer - Paesi terzi Derde landen Third countries	6,01	45,55	5,21	2,677			

Position tarifaire - Position - Tarifnummer
Voce della tariffa - Tariefnummer - Common Customs Tariff Number **19.08 B IV b) 2**

Pays exportateur Udførende land Ausfuhrland Paese esportatore Land van uitvoer Exporting Country	État membre importateur - Indførende medlemsstat - Einführender Mitgliedstaat Stato membro importatore - Invoerende Lid-Staat - Importing Member State						
	UC/RE/UA	Belgique België FB/100 kg	Deutschland DM/100 kg	France FF/100 kg	Italia Lit./100 kg	Luxem- bourg Flux/100 kg	Nederland Fl./100 kg
	Montants compensatoires - Udligningsbeløb - Ausgleichsbeträge Importi compensativi - Compenserende bedragen - Compensatory amounts						
Danmark	0,86	43,00	3,15	4,78	716	43,00	2,96
Ireland	2,22	111,00	8,13	12,33	1 849	111,00	7,64
United Kingdom	6,82	341,00	24,98	37,91	5 685	341,00	23,50
	Éléments mobiles - Variable elementer - Bewegliche Teilbeträge Elementi mobili - Variabele elementen - Variable components						
Pays tiers - Tredjelande Drittländer - Paesi terzi Derde landen Third countries	6,82	341,00	24,98	37,91	5 685	341,00	23,50
	Danmark		Ireland		United Kingdom		
	UC/RE/UA	Dkr/100 kg	UC/RE/UA	£/100 kg	UC/RE/UA	£/cwt	
	Montants compensatoires - Udligningsbeløb - Ausgleichsbeträge Importi compensativi - Compenserende bedragen - Compensatory amounts						
Danmark							
Ireland	1,58	11,97					
United Kingdom	5,97	45,24	4,42	2,273			
	Éléments mobiles - Variable elementer - Bewegliche Teilbeträge Elementi mobili - Variabele elementen - Variable components						
Pays tiers - Tredjelande Drittländer - Paesi terzi Derde landen Third countries	5,97	45,24	4,42	2,273			

Position tarifaire - Position - Tarifnummer
Voce della tariffa - Tariefnummer - Common Customs Tariff Number **21.07 F VI a) 1**

Pays exportateur Udførende land Ausfuhrland Paese esportatore Land van uitvoer Exporting Country	État membre importateur - Indførende medlemsstat - Einführender Mitgliedstaat Stato membro importatore - Invoerende Lid-Staat - Importing Member State						
	UC/RE/UA	Belgique België FB/100 kg	Deutschland DM/100 kg	France FF/100 kg	Italia Lit./100 kg	Luxem- bourg Flux/100 kg	Nederland Fl./100 kg
	Montants compensatoires - Udligningsbeløb - Ausgleichsbeträge Importi compensativi - Compenserende bedragen - Compensatory amounts						
Danmark							
Ireland	6,57	328,00	24,06	36,52	5 477	328,00	22,64
United Kingdom	37,31	1865,00	136,57	207,25	31 083	1865,00	128,50
	Éléments mobiles - Variable elementer - Bewegliche Teilbeträge Elementi mobili - Variabele elementen - Variable components						
Pays tiers - Tredjelande Drittländer - Paesi terzi Derde landen Third countries	67,31	3365,50	246,36	373,86	56 070	3365,50	231,79
	Danmark		Ireland		United Kingdom		
	UC/RE/UA	Dkr/100 kg	UC/RE/UA	£/100 kg	UC/RE/UA	£/cwt	
	Montants compensatoires - Udligningsbeløb - Ausgleichsbeträge Importi compensativi - Compenserende bedragen - Compensatory amounts						
Danmark							
Ireland	6,57	49,79					
United Kingdom	37,31	282,75	30,74	15,776			
	Éléments mobiles - Variable elementer - Bewegliche Teilbeträge Elementi mobili - Variabele elementen - Variable components						
Pays tiers - Tredjelande Drittländer - Paesi terzi Derde landen Third countries	67,31	510,10	60,73	31,171	29,99		7,599

Position tarifaire - Position - Tarifnummer
Voce della tariffa - Tariefnummer - Common Customs Tariff Number **21.07 F VI a) 2**

Pays exportateur Udførende land Ausfuhrland Paese esportatore Land van uitvoer Exporting Country	État membre importateur - Indførende medlemsstat - Einführender Mitgliedstaat Stato membro importatore - Invoerende Lid-Staat - Importing Member State						
	UC/RE/UA	Belgique België FB/100 kg	Deutschland DM/100 kg	France FF/100 kg	Italia Lit./100 kg	Luxem- bourg Flux/100 kg	Nederland Fl./100 kg
	Montants compensatoires - Udligningsbeløb - Ausgleichsbeträge Importi compensativi - Compenserende bedragen - Compensatory amounts						
Danmark	0,41	20,50	1,50	2,28	342	20,50	1,41
Ireland	6,88	344,00	25,19	38,23	5 734	344,00	23,70
United Kingdom	39,13	1957,00	143,25	217,39	32 603	1957,00	134,78
	Éléments mobiles - Variable elementer - Bewegliche Teilbeträge Elementi mobili - Variabele elementen - Variable components						
Pays tiers - Tredjelande Drittländer - Paesi terzi Derde landen Third countries	65,81	3291,00	240,90	365,57	54 827	3291,00	226,65
	Danmark		Ireland		United Kingdom		
	UC/RE/UA	Dkr/100 kg	UC/RE/UA	£/100 kg	UC/RE/UA	£/cwt	
	Montants compensatoires - Udligningsbeløb - Ausgleichsbeträge Importi compensativi - Compenserende bedragen - Compensatory amounts						
Danmark							
Ireland	6,57	49,79					
United Kingdom	38,73	293,51	32,25	16,554			
	Éléments mobiles - Variable elementer - Bewegliche Teilbeträge Elementi mobili - Variabele elementen - Variable components						
Pays tiers - Tredjelande Drittländer - Paesi terzi Derde landen Third countries	65,41	495,70	58,93	30,246	26,67		6,759

Position tarifaire - Position - Tarifnummer
Voce della tariffa - Tariefnummer - Common Customs Tariff Number **21.07 F VI b) 1**

Pays exportateur Udførende land Ausfuhrland Paese esportatore Land van uitvoer Exporting Country	État membre importateur - Indførende medlemsstat - Einführender Mitgliedstaat Stato membro importatore - Invoerende Lid-Staat - Importing Member State						
	UC/RE/UA	Belgique België FB/100 kg	Deutschland DM/100 kg	France FF/100 kg	Italia Lit./100 kg	Luxem- bourg Flux/100 kg	Nederland Fl./100 kg
	Montants compensatoires - Udligningsbeløb - Ausgleichsbeträge Importi compensativi - Compenserende bedragen - Compensatory amounts						
Danmark							
Ireland	6,57	328,50	24,05	36,49	5 473	328,50	22,62
United Kingdom	37,31	1865,50	136,55	207,23	31 079	1865,50	128,48
	Éléments mobiles - Variable elementer - Bewegliche Teilbeträge Elementi mobili - Variabele elementen - Variable components						
Pays tiers - Tredjelande Drittländer - Paesi terzi Derde landen Third countries	54,88	2744,50	200,89	304,86	45 722	2744,50	189,01
	Danmark		Ireland		United Kingdom		
	UC/RE/UA	Dkr/100 kg	UC/RE/UA	£/100 kg	UC/RE/UA	£/cwt	
	Montants compensatoires - Udligningsbeløb - Ausgleichsbeträge Importi compensativi - Compenserende bedragen - Compensatory amounts						
Danmark							
Ireland	6,57	49,79					
United Kingdom	37,31	282,75	31,12	15,972			
	Éléments mobiles - Variable elementer - Bewegliche Teilbeträge Elementi mobili - Variabele elementen - Variable components						
Pays tiers - Tredjelande Drittländer - Paesi terzi Derde landen Third countries	54,88	415,90	47,96	24,617	16,84		4,267

Position tarifaire - Position - Tarifnummer
Voce della tariffa - Tariefnummer - Common Customs Tariff Number **21.07 F VI b) 2**

Pays exportateur Udførende land Ausfuhrland Paese esportatore Land van uitvoer Exporting Country	État membre importateur - Indførende medlemsstat - Einführender Mitgliedstaat Stato membro importatore - Invoerende Lid-Staat - Importing Member State						
	UC/RE/UA	Belgique België FB/100 kg	Deutschland DM/100 kg	France FF/100 kg	Italia Lit./100 kg	Luxem- bourg Flux/100 kg	Nederland Fl./100 kg
	Montants compensatoires - Udligningsbeløb - Ausgleichsbeträge Importi compensativi - Compenserende bedragen - Compensatory amounts						
Danmark	0,31	15,50	1,13	1,72	258	15,50	1,07
Ireland	6,81	340,50	24,92	37,82	5 673	340,50	23,45
United Kingdom	38,68	1934,00	141,57	214,84	32 220	1934,00	133,20
	Éléments mobiles - Variable elementer - Bewegliche Teilbeträge Elementi mobili - Variabele elementen - Variable components						
Pays tiers - Tredjelande Drittländer - Paesi terzi Derde landen Third countries	53,76	2688,50	196,79	298,64	44 789	2688,50	185,15
	Danmark		Ireland		United Kingdom		
	UC/RE/UA	Dkr/100 kg	UC/RE/UA	£/100 kg	UC/RE/UA	£/cwt	
	Montants compensatoires - Udligningsbeløb - Ausgleichsbeträge Importi compensativi - Compenserende bedragen - Compensatory amounts						
Danmark							
Ireland	6,57	49,79					
United Kingdom	38,38	290,86	32,25	16,556			
	Éléments mobiles - Variable elementer - Bewegliche Teilbeträge Elementi mobili - Variabele elementen - Variable components						
Pays tiers - Tredjelande Drittländer - Paesi terzi Derde landen Third countries	53,46	405,14	46,61	23,924	14,35		3,637

Position tarifaire - Position - Tarifnummer

Voce della tariffa - Tariefnummer - Common Customs Tariff Number

21.07 F VI c)

Pays exportateur Udførende land Ausfuhrland Paese esportatore Land van uitvoer Exporting Country	État membre importateur - Indførende medlemsstat - Einführender Mitgliedstaat Stato membro importatore - Invoerende Lid-Staat - Importing Member State						
	UC/RE/UA	Belgique België FB/100 kg	Deutschland DM/100 kg	France FF/100 kg	Italia Lit./100 kg	Luxem- bourg Flux/100 kg	Nederland Fl./100 kg
	Montants compensatoires - Udligningsbeløb - Ausgleichsbeträge Importi compensativi - Compenserende bedragen - Compensatory amounts						
Danmark							
Ireland	6,57	328,50	24,05	36,49	5 473	328,50	22,62
United Kingdom	37,31	1865,50	136,55	207,23	31 079	1865,50	128,48
	Éléments mobiles - Variable elementer - Bewegliche Teilbeträge Elementi mobili - Variabele elementen - Variable components						
Pays tiers - Tredjelande Drittländer - Paesi terzi Derde landen Third countries	39,35	1968,00	144,05	218,60	32 786	1968,00	135,53
	Danmark		Ireland		United Kingdom		
	UC/RE/UA	Dkr/100 kg	UC/RE/UA	£/100 kg	UC/RE/UA	£/cwt	
	Montants compensatoires - Udligningsbeløb - Ausgleichsbeträge Importi compensativi - Compenserende bedragen - Compensatory amounts						
Danmark							
Ireland	6,57	49,79					
United Kingdom	37,31	282,75	31,59	16,217			
	Éléments mobiles - Variable elementer - Bewegliche Teilbeträge Elementi mobili - Variabele elementen - Variable components						
Pays tiers - Tredjelande Drittländer - Paesi terzi Derde landen Third countries	39,35	298,21	32,00	16,425	0,40		0,103

Position tarifaire - Position - Tarifnummer

Voce della tariffa - Tariefnummer - Common Customs Tariff Number

21.07 F VII a) 1

Pays exportateur Udførende land Ausfuhrland Paese esportatore Land van uitvoer Exporting Country	État membre importateur - Indførende medlemsstat - Einführender Mitgliedstaat Stato membro importatore - Invoerende Lid-Staat - Importing Member State						
	UC/RE/UA	Belgique België FB/100 kg	Deutschland DM/100 kg	France FF/100 kg	Italia Lit./100 kg	Luxem- bourg Flux/100 kg	Nederland Fl./100 kg
	Montants compensatoires - Udligningsbeløb - Ausgleichsbeträge Importi compensativi - Compenserende bedragen - Compensatory amounts						
Danmark							
Ireland	10,12	506,50	37,06	56,24	8 435	506,50	34,87
United Kingdom	57,46	2873,50	210,32	319,17	47 868	2873,50	197,88
	Éléments mobiles - Variable elementer - Bewegliche Teilbeträge Elementi mobili - Variabele elementen - Variable components						
Pays tiers - Tredjelande Drittländer - Paesi terzi Derde landen Third countries	103,65	5183,00	379,39	575,75	86 349	5183,00	356,96
	Danmark		Ireland		United Kingdom		
	UC/RE/UA	Dkr/100 kg	UC/RE/UA	£/100 kg	UC/RE/UA	£/cwt	
	Montants compensatoires - Udligningsbeløb - Ausgleichsbeträge Importi compensativi - Compenserende bedragen - Compensatory amounts						
Danmark							
Ireland	10,12	76,69					
United Kingdom	57,46	435,45	47,33	24,295			
	Éléments mobiles - Variable elementer - Bewegliche Teilbeträge Elementi mobili - Variabele elementen - Variable components						
Pays tiers - Tredjelande Drittländer - Paesi terzi Derde landen Third countries	103,65	785,49	93,53	48,003	46,19		11,703

Position tarifaire - Position - Tarifnummer
Voce della tariffa - Tariefnummer - Common Customs Tariff Number **21.07 F VII a) 2**

Pays exportateur Udførende land Ausfuhrland Paese esportatore Land van uitvoer Exporting Country	État membre importateur - Indførende medlemsstat - Einführender Mitgliedstaat Stato membro importatore - Invoerende Lid-Staat - Importing Member State						
	UC/RE/UA	Belgique België FB/100 kg	Deutschland DM/100 kg	France FF/100 kg	Italia Lit./100 kg	Luxem- bourg Flux/100 kg	Nederland Fl./100 kg
	Montants compensatoires - Udligningsbeløb - Ausgleichsbeträge Importi compensativi - Compenserende bedragen - Compensatory amounts						
Danmark							
Ireland	10,30	515,00	37,70	57,22	8 581	515,00	35,47
United Kingdom	58,50	2925,50	214,14	324,96	48 737	2925,50	201,47
	Éléments mobiles - Variable elementer - Bewegliche Teilbeträge Elementi mobili - Variabele elementen - Variable components						
Pays tiers - Tredjelande Drittlander - Paesi terzi Derde landen Third countries	102,80	5140,50	376,27	571,01	85 638	5140,50	354,02
	Danmark		Ireland		United Kingdom		
	UC/RE/UA	Dkr/100 kg	UC/RE/UA	£/100 kg	UC/RE/UA	£/cwt	
	Montants compensatoires - Udligningsbeløb - Ausgleichsbeträge Importi compensativi - Compenserende bedragen - Compensatory amounts						
Danmark							
Ireland	10,13	76,77					
United Kingdom	58,27	441,59	48,20	24,740			
	Éléments mobiles - Variable elementer - Bewegliche Teilbeträge Elementi mobili - Variabele elementen - Variable components						
Pays tiers - Tredjelande Drittlander - Paesi terzi Derde landen Third countries	102,57	777,31	92,50	47,475	44,29		11,223

Position tarifaire - Position - Tarifnummer
Voce della tariffa - Tariefnummer - Common Customs Tariff Number **21.07 F VII b) 1**

Pays exportateur Udførende land Ausfuhrland Paese esportatore Land van uitvoer Exporting Country	État membre importateur - Indførende medlemsstat - Einführender Mitgliedstaat Stato membro importatore - Invoerende Lid-Staat - Importing Member State						
	UC/RE/UA	Belgique België FB/100 kg	Deutschland DM/100 kg	France FF/100 kg	Italia Lit./100 kg	Luxem- bourg Flux/100 kg	Nederland Fl./100 kg
	Montants compensatoires - Udligningsbeløb - Ausgleichsbeträge Importi compensativi - Compenserende bedragen - Compensatory amounts						
Danmark							
Ireland	10,13	506,50	37,08	56,26	8 438	506,50	34,88
United Kingdom	57,47	2873,50	210,34	319,20	47 873	2873,50	197,90
	Éléments mobiles - Variable elementer - Bewegliche Teilbeträge Elementi mobili - Variabele elementen - Variable components						
Pays tiers - Tredjelande Drittlander - Paesi terzi Derde landen Third countries	91,23	4562,00	333,92	506,74	76 000	4562,00	314,17
	Danmark		Ireland		United Kingdom		
	UC/RE/UA	Dkr/100 kg	UC/RE/UA	£/100 kg	UC/RE/UA	£/cwt	
	Montants compensatoires - Udligningsbeløb - Ausgleichsbeträge Importi compensativi - Compenserende bedragen - Compensatory amounts						
Danmark							
Ireland	10,13	76,77					
United Kingdom	57,47	435,53	47,72	24,491			
	Éléments mobiles - Variable elementer - Bewegliche Teilbeträge Elementi mobili - Variabele elementen - Variable components						
Pays tiers - Tredjelande Drittlander - Paesi terzi Derde landen Third countries	91,23	691,37	80,76	41,449	33,04		8,371

Position tarifaire – Position – Tarifnummer

Voce della tariffa – Tariefnummer – Common Customs Tariff Number

21.07 F VII b) 2

Pays exportateur Udførende land Ausfuhrland Paese esportatore Land van uitvoer Exporting Country	État membre importateur – Indførende medlemsstat – Einführender Mitgliedstaat Stato membro importatore – Invoerende Lid-Staat – Importing Member State						
	UC/RE/UA	Belgique België FB/100 kg	Deutschland DM/100 kg	France FF/100 kg	Italia Lit./100 kg	Luxem- bourg Flux/100 kg	Nederland Fl./100 kg
	Montants compensatoires – Udligningsbeløb – Ausgleichsbeträge Importi compensativi – Compenserende bedragen – Compensatory amounts						
Danmark							
Ireland	10,22	511,00	37,41	56,76	8 513	511,00	35,19
United Kingdom	58,05	2902,50	212,46	322,42	48 356	2902,50	199,90
	Éléments mobiles – Variable elementer – Bewegliche Teilbeträge Elementi mobili – Variabele elementen – Variable components						
Pays tiers – Tredjelande Drittländer – Paesi terzi Derde landen Third countries	96,96	4848,50	354,90	538,58	80 775	4848,50	333,91
	Danmark		Ireland		United Kingdom		
	UC/RE/UA	Dkr/100 kg	UC/RE/UA	£/100 kg	UC/RE/UA	£/cwt	
	Montants compensatoires – Udligningsbeløb – Ausgleichsbeträge Importi compensativi – Compenserende bedragen – Compensatory amounts						
Danmark							
Ireland	10,13	76,77					
United Kingdom	57,92	438,94	48,01	24,643			
	Éléments mobiles – Variable elementer – Bewegliche Teilbeträge Elementi mobili – Variabele elementen – Variable components						
Pays tiers – Tredjelande Drittländer – Paesi terzi Derde landen Third countries	96,84	733,88	86,57	44,429	38,55		9,767

Position tarifaire – Position – Tarifnummer

Voce della tariffa – Tariefnummer – Common Customs Tariff Number

21.07 F VIII a)

Pays exportateur Udførende land Ausfuhrland Paese esportatore Land van uitvoer Exporting Country	État membre importateur – Indførende medlemsstat – Einführender Mitgliedstaat Stato membro importatore – Invoerende Lid-Staat – Importing Member State						
	UC/RE/UA	Belgique België FB/100 kg	Deutschland DM/100 kg	France FF/100 kg	Italia Lit./100 kg	Luxem- bourg Flux/100 kg	Nederland Fl./100 kg
	Montants compensatoires – Udligningsbeløb – Ausgleichsbeträge Importi compensativi – Compenserende bedragen – Compensatory amounts						
Danmark							
Ireland	13,01	651,00	47,65	72,31	10 844	651,00	44,83
United Kingdom	73,88	3694,00	270,41	410,36	61 545	3694,00	254,42
	Éléments mobiles – Variable elementer – Bewegliche Teilbeträge Elementi mobili – Variabele elementen – Variable components						
Pays tiers – Tredjelande Drittländer – Paesi terzi Derde landen Third countries	133,27	6664,00	487,79	740,24	111 020	6664,00	458,94
	Danmark		Ireland		United Kingdom		
	UC/RE/UA	Dkr/100 kg	UC/RE/UA	£/100 kg	UC/RE/UA	£/cwt	
	Montants compensatoires – Udligningsbeløb – Ausgleichsbeträge Importi compensativi – Compenserende bedragen – Compensatory amounts						
Danmark							
Ireland	13,01	98,59					
United Kingdom	73,88	559,89	60,86	31,237			
	Éléments mobiles – Variable elementer – Bewegliche Teilbeträge Elementi mobili – Variabele elementen – Variable components						
Pays tiers – Tredjelande Drittländer – Paesi terzi Derde landen Third countries	133,27	1009,96	120,25	61,718	59,39		15,047

Position tarifaire - Position - Tarifnummer

Voce della tariffa - Tariefnummer - Common Customs Tariff Number

21.07 F VIII b)

Pays exportateur Udførende land Ausfuhrland Paese esportatore Land van uitvoer Exporting Country	État membre importateur - Indførende medlemsstat - Einführender Mitgliedstaat Stato membro importatore - Invoerende Lid-Staat - Importing Member State						
	UC/RE/UA	Belgique België FB/100 kg	Deutschland DM/100 kg	France FF/100 kg	Italia Lit./100 kg	Luxem- bourg Flux/100 kg	Nederland Fl./100 kg
	Montants compensatoires - Udligningsbeløb - Ausgleichsbeträge Importi compensativi - Compenserende bedragen - Compensatory amounts						
Danmark							12,85
Ireland	13,02	651,00	47,65	72,32	10 846	651,00	44,83
United Kingdom	73,88	3694,00	270,40	410,34	61 542	3694,00	254,41
	Éléments mobiles - Variable elementer - Bewegliche Teilbeträge Elementi mobili - Variabele elementen - Variable components						
Pays tiers - Tredjelande Drittländer - Paesi terzi Derde landen Third countries	127,06	6353,00	465,06	705,74	105 845	6353,00	437,55
	Danmark		Ireland		United Kingdom		
	UC/RE/UA	Dkr/100 kg	UC/RE/UA	£/100 kg	UC/RE/UA	£/cwt	
	Montants compensatoires - Udligningsbeløb - Ausgleichsbeträge Importi compensativi - Compenserende bedragen - Compensatory amounts						
Danmark							
Ireland	13,02	98,67					
United Kingdom	73,88	559,89	61,05	31,335			
	Éléments mobiles - Variable elementer - Bewegliche Teilbeträge Elementi mobili - Variabele elementen - Variable components						
Pays tiers - Tredjelande Drittländer - Paesi terzi Derde landen Third countries	127,06	962,90	113,87	58,441	52,81		13,381

Position tarifaire - Position - Tarifnummer

Voce della tariffa - Tariefnummer - Common Customs Tariff Number

21.07 F IX

Pays exportateur Udførende land Ausfuhrland Paese esportatore Land van uitvoer Exporting Country	État membre importateur - Indførende medlemsstat - Einführender Mitgliedstaat Stato membro importatore - Invoerende Lid-Staat - Importing Member State						
	UC/RE/UA	Belgique België FB/100 kg	Deutschland DM/100 kg	France FF/100 kg	Italia Lit./100 kg	Luxem- bourg Flux/100 kg	Nederland Fl./100 kg
	Montants compensatoires - Udligningsbeløb - Ausgleichsbeträge Importi compensativi - Compenserende bedragen - Compensatory amounts						
Danmark							
Ireland	15,78	789,00	57,75	87,65	13 145	789,00	54,34
United Kingdom	89,55	4478,00	327,77	497,41	74 600	4478,00	308,39
	Éléments mobiles - Variable elementer - Bewegliche Teilbeträge Elementi mobili - Variabele elementen - Variable components						
Pays tiers - Tredjelande Drittländer - Paesi terzi Derde landen Third countries	161,54	8077,50	591,26	897,27	134 569	8077,50	556,29
	Danmark		Ireland		United Kingdom		
	UC/RE/UA	Dkr/100 kg	UC/RE/UA	£/100 kg	UC/RE/UA	£/cwt	
	Montants compensatoires - Udligningsbeløb - Ausgleichsbeträge Importi compensativi - Compenserende bedragen - Compensatory amounts						
Danmark							
Ireland	15,78	119,59					
United Kingdom	89,55	678,64	73,77	37,863			
	Éléments mobiles - Variable elementer - Bewegliche Teilbeträge Elementi mobili - Variabele elementen - Variable components						
Pays tiers - Tredjelande Drittländer - Paesi terzi Derde landen Third countries	161,54	1224,20	145,76	74,809	71,99		18,238

VERORDNUNG (EWG) Nr. 158/75 DER KOMMISSION

vom 23. Januar 1975

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der EinfuhrDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 85/75 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2524/74 ⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2524/74 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Januar 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 271 vom 5. 10. 1974, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Januar 1975 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	22,78
10.01 B	Hartweizen	8,01 ⁽¹⁾ ⁽⁴⁾
10.02	Roggen	20,44 ⁽⁵⁾
10.03	Gerste	0
10.04	Hafer	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	15,28 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0
10.07 C	Sorghum	14,47
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁴⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	50,93
11.01 B	Mehl von Roggen	47,68
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	31,28
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	54,35

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AASM oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in Tansania, Uganda und Kenia wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,00 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁵⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1234/71 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 159/75 DER KOMMISSION

vom 23. Januar 1975

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 85/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2017/74⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Januar 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1974, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Januar 1975 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl⁽¹⁾

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0,74	0,74	0,74
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	8,87
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	1,23	1,23	1,23
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	2,96	2,96	2,96
10.07 D	Andere	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	1,04	1,04	1,04

⁽¹⁾ Die Gültigkeitsdauer der Lizenz ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 (ABl. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3148/73 (ABl. Nr. L 321 vom 22. 11. 1973, S. 13), begrenzt.

B. Malz

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4	4. Term. 5
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0,132	0,132	0,132	0,132
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,098	0,098	0,098	0,098
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 160/75 DER KOMMISSION

vom 23. Januar 1975

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 85/75 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 des Rates vom 19. Juli 1973 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Getreidesektor anzuwendenden Grundregeln ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 86/75 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 19 der Verordnung Nr. 120/67/EWG können Maßnahmen ergriffen werden, wenn die Notierungen oder Preise auf dem Weltmarkt eines oder mehrerer Erzeugnisse das Niveau der Gemeinschaftspreise erreichen, diese Lage andauern und sich verschlechtern könnte und der Markt der Gemeinschaft dadurch gestört wird oder gestört zu werden droht.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 erreichen die Notierungen oder die Preise auf dem Weltmarkt das Niveau der Gemeinschaftspreise, wenn sie sich dem Schwellenpreis nähern oder ihn überschreiten. Die Fortdauer und die Verschlechterung dieser Lage wird angenommen, wenn ein Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage festgestellt wird, und wenn die Gefahr besteht, daß dieses Ungleichgewicht angesichts der voraussichtlichen Entwicklung der Erzeugung und der Marktpreise andauert.

Das hohe Preisniveau im internationalen Handel ist geeignet, die Einfuhr von Weichweizen, Gerste, Roggen, Hafer, Mais, Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum, und Sorghum in die Gemeinschaft zu behindern und die Ausfuhr aus der Gemeinschaft zu bewirken.

Diese oben beschriebene Lage ist gegenwärtig festzustellen. Um die Sicherheit der Versorgung in der Gemeinschaft zu gewährleisten, ist für Weichweizen, Gerste, Roggen, Hafer, Mais, Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum, und Sorghum eine Abschöpfung bei der Ausfuhr einzuführen.

Das Verhältnis zwischen dem Grunderzeugnis und seinen Verarbeitungserzeugnissen sowie die Lage auf dem Markt für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse machen es notwendig, auch für die Ausfuhr einiger dieser Erzeugnisse eine Abschöpfung zu erheben.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1427/74 des Rates vom 4. Juni 1974 ⁽⁵⁾ wurde der Schwellenpreis für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 festgesetzt und in der Verordnung (EWG) Nr. 2518/74 ⁽⁶⁾ geändert.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 sind bei der Festsetzung der Abschöpfung bei der Ausfuhr die Lage und die Entwicklungsaussichten der verfügbaren Getreidemengen und der Getreidepreise auf dem Markt der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits zu berücksichtigen. Auf Grund der gleichen Bestimmung ist ebenfalls eine ausgewogene Lage und natürliche Entwicklung der Getreidemärkte in bezug auf die Preise und den Handel zu gewährleisten. Ferner ist der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Für die in Artikel 1 Buchstaben c) und d) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse, mit Ausnahme der stärkehaltigen Erzeugnisse, sind ferner die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 genannten spezifischen Teilbeträge zu berücksichtigen.

Die Abschöpfung bei der Ausfuhr kann unterschiedlich festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die spezifischen Erfordernisse bestimmter Märkte dies erforderlich machen.

Zur einwandfreien Durchführung der Abschöpfungsregelung ist bei der Berechnung dieser Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, zwischen denen zu einem gegebenen Zeitpunkt auf dem Kassamarkt ein Abstand von höchstens 2,25 v. H. bestehen darf, ein Umrechnungskurs auf der Grundlage der tatsächlichen Parität,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der während eines bestimmten Zeitraums auf dem Kassamarkt festgestellten Kurse zwischen diesen und den im vorstehenden Absatz genannten Währungen der Gemeinschaft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 201 vom 21. 7. 1973, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 151 vom 8. 6. 1974, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 270 vom 5. 10. 1974, S. 1.

Die Anwendung der vorstehenden Regeln auf die derzeitige Marktlage auf dem Getreidesektor, insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, führt zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 genannten Abschöpfungen bei der Ausfuhr werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Januar 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Januar 1975 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor

Nummer des Tarifschemas	Warenbezeichnung	Betrag der Abschöpfung in RE/Tonne
ex 10.01 A	Weichweizen und Mengkorn, ausgenommen amtlich Zertifiziertes Saatgut ⁽¹⁾	0
ex 10.02	Roggen, ausgenommen amtlich Zertifiziertes Saatgut ⁽¹⁾	—
ex 10.03	Gerste, ausgenommen amtlich Zertifiziertes Saatgut ⁽¹⁾	—
ex 10.04	Hafer, ausgenommen amtlich Zertifiziertes Saatgut ⁽¹⁾	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	15,00
10.07 C	Sorghum	0
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen	—
11.02 A Ia)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	—
11.02 A Ib)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	—
11.01	Mehl von Getreide :	
	C. von Gerste	0
	D. von Hafer	0
	E. von Mais :	
	I. mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	0
	II. anderes	0
	H. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	9,00
	K. von Sorghum	0
11.02	Grobgrieß und Feingrieß ; Getreidekörner, geschält, perlformig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken), ausgenommen geschälter geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis ; Getreidekeime, auch gemahlen :	
	A. Grobgrieß und Feingrieß :	
	II. von Roggen	—
	III. von Gerste :	
	a) mit einem Aschegehalt von 1 Gewichtshundertteil oder weniger	0
	b) anderer	—
	IV. von Hafer :	
	a) mit einem Aschegehalt von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger	0
	b) anderer	—

Nummer des Tarifschemas	Warenbezeichnung	Betrag der Abschöpfung in RE/Tonne
11.02 (Forts.)	<p>V. von Mais :</p> <p>a) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <p>1. für die Brauereiindustrie bestimmt</p> <p>2. anderer</p> <p>b) anderer</p> <p>VIII. von Hirse aller Art, außer von Sorghum</p> <p>IX. von Sorghum</p> <p>B. Getreidekörner, geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet :</p> <p>I. von Gerste, Hafer, Buchweizen und Hirse aller Art, außer von Sorghum :</p> <p>a) geschält (entspelzt) :</p> <p>1. von Gerste ⁽²⁾</p> <p>2. von Hafer :</p> <p>aa) gestutzter Hafer</p> <p>bb) anderer :</p> <p>(11) mit einem Aschegehalt von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾</p> <p>(22) andere ⁽²⁾</p> <p>4. von Hirse aller Art, außer von Sorghum</p> <p>b) geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze) :</p> <p>1. von Gerste ⁽²⁾</p> <p>2. von Hafer :</p> <p>aa) mit einem Aschegehalt von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾</p> <p>bb) anderer ⁽²⁾</p> <p>4. von Hirse aller Art, außer von Sorghum ⁽²⁾</p> <p>II. von anderem Getreide :</p> <p>a) von Weizen ⁽²⁾</p> <p>b) von Roggen ⁽²⁾</p> <p>c) von Mais ⁽²⁾</p> <p>d) von Sorghum ⁽²⁾</p> <p>C. Getreidekörner, perlförmig geschliffen :</p> <p>I. von Weizen ⁽³⁾</p> <p>II. von Roggen ⁽³⁾</p> <p>III. von Gerste :</p> <p>a) mit einem Aschegehalt (ohne Talkum) von 1 Gewichtshundertteil oder weniger — 1. Kategorie ⁽³⁾</p> <p>b) andere ⁽³⁾</p> <p>IV. von Hafer ⁽³⁾</p> <p>V. von Mais ⁽³⁾</p> <p>VII. von Hirse aller Art, außer Sorghum ⁽³⁾</p> <p>VIII. von Sorghum ⁽³⁾</p>	<p>0</p> <p>0</p> <p>0</p> <p>9,00</p> <p>0</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>0</p> <p>—</p> <p>9,00</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>0</p> <p>—</p> <p>9,00</p> <p>0</p> <p>—</p> <p>0</p> <p>0</p> <p>0</p> <p>0</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>0</p> <p>—</p> <p>0</p> <p>—</p> <p>0</p> <p>9,00</p> <p>0</p>

Nummer des Tarifschemas	Warenbezeichnung	Betrag der Abschöpfung in RE/Tonne
11.02 (Forts.)	D. Getreidekörner, nur geschrotet :	
	I. von Weizen	0
	II. von Roggen	—
	III. von Gerste	—
	IV. von Hafer	—
	V. von Mais	0
	VII. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	9,00
	VIII. von Sorghum	0
	E. Getreidekörner, gequetscht ; Flocken :	
	I. von Gerste, Hafer, Buchweizen oder Hirse aller Art, außer von Sorghum :	
	a) Getreidekörner, gequetscht :	
	1. von Gerste	—
	2. von Hafer	—
	4. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	9,00
	b) Flocken :	
	1. von Gerste	0
	2. von Hafer	0
	4. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	9,00
	II. von anderem Getreide :	
	a) von Weizen	0
	b) von Roggen	—
	c) von Mais	0
	d) von Sorghum	0
	F. Pellets :	
	I. von Weizen	0
	II. von Roggen	—
	III. von Gerste	—
	IV. von Hafer	—
	V. von Mais	0
	VIII. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	9,00
	IX. von Sorghum	0
	G. Getreidekeime, auch gemahlen :	
	I. von Weizen	0
	II. andere	0
11.07	Malz, auch geröstet :	
	A. ungeröstet :	
	I. aus Weizen :	
	a) in Form von Mehl	0
	b) anderes	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 161/75 DER KOMMISSION**vom 23. Januar 1975****zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1129/74 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2528/74 ⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2528/74 festgesetzten Grundregeln und Anwendungs-

bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, macht es erforderlich, die gegenwärtig gültigen Abschöpfungen gemäß der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erheben sind, werden in der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Januar 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 10. 5. 1974, S. 20.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 271 vom 5. 10. 1974, S. 22.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Januar 1975 zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Drittländer	(RE/100 kg)
			AASM/ ÜLG (¹) (²)
10.06	Reis :		
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :		
	a) rundkörniger	0	0
	b) langkörniger	0	0
	II. Geschälter Reis :		
	a) rundkörniger	0	0
	b) langkörniger	0	0
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	I. Halbgeschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	0	0
	b) langkörniger	8,040	3,690
	II. Vollständig geschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	0	0
	b) langkörniger	8,620	3,970
	C. Bruchreis	0	0

(¹) Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 521/70 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Ursprungserzeugnissen der AASM und der ÜLG in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(²) Diese Abschöpfung ist nur anwendbar auf die Einfuhren, die den Bedingungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 540/70 entsprechen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 162/75 DER KOMMISSION

vom 23. Januar 1975

**zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der
Einfuhr für Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1129/74 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen, die bei Einfuhren von Reis und Bruchreis im voraus festgesetzt werden, müssen eine Prämie für den laufenden Monat und eine Prämie für jeden der folgenden Monate bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lizenz enthalten. Diese Gültigkeitsdauer ist in Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 der Kommission vom 23. Dezember 1970 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1454/74 ⁽⁴⁾, festgelegt worden.

Die Verordnung Nr. 365/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2435/70 ⁽⁶⁾, hat die vorherige Festsetzung der für Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen geregelt.

Ist die Anwendung der Verordnung Nr. 365/67/EWG der am Tag der Festsetzung der Prämientabelle für geschälten Reis, vollständig geschälten Reis und Bruchreis bestimmte cif-Preis höher als der cif-Preis für Terminkäufe für das gleiche Produkt, so muß der Prämienatz grundsätzlich so festgesetzt werden, daß er dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen entspricht. Der cif-Preis ist der gemäß Artikel 16 der Verordnung Nr. 359/67/EWG am Tag der Festsetzung der Prämientabelle bestimmte cif-Preis. Die Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1057/73 ⁽⁸⁾, festge-

setzt worden. Der cif-Preis für Terminkäufe muß ebenfalls gemäß Artikel 16 der Verordnung Nr. 359/67/EWG bestimmt werden, jedoch auf Grund von Angeboten für Nordseehäfen. Bei Einfuhrgeschäften, die während des Monats der Erteilung der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhrgeschäften, die während des auf den Monat der Erteilung der Einfuhrlizenz folgenden Monats durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhrgeschäften, die während der anderen Monate der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der gültige cif-Preis für Verladung in dem Monat sein, der dem vorgesehenen Einfuhrmonat vorausgeht. Fehlt es an einem Angebot auf Termin für Abladung im Laufe eines bestimmten Monats, so ist dieser Preis derjenige, der für Abladung im Laufe des letzten Monats gilt, für welchen Terminangebote vorliegen.

Ist der am Tag der Festsetzung der Prämientabelle bestimmte cif-Preis gleich dem cif-Preis für Terminkäufe oder übersteigt er diesen um nicht mehr als 0,025 Rechnungseinheiten je 100 kg, so beträgt der Prämienatz null Rechnungseinheit.

Bei besonderen Umständen und in gewissen bestimmten Grenzen kann jedoch der Prämienatz auf einem höheren Niveau festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Aus der Gesamtheit der vorstehenden Bestimmungen ergibt sich, daß die Prämientabelle gemäß dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muß ; der Betrag der Prämie darf nur geändert werden, wenn die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen eine Änderung von mehr als 0,025 Rechnungseinheiten herbeiführt —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 10. 5. 1974, S. 20.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 283 vom 29. 12. 1970, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 155 vom 12. 6. 1974, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 32.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 3.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 28.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 105 vom 20. 4. 1973, S. 10.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis

und Bruchreis werden so festgesetzt, wie sie in der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Januar 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Januar 1975 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 1	(RE/100 kg)		
			1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4
10.06	Reis :				
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	II. Geschälter Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :				
	I. Halbgeschliffener Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	II. Vollständig geschliffener Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
b) langkörniger	0	0	0	0	
C. Bruchreis	0	0	0	0	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 163/75 DER KOMMISSION

vom 23. Januar 1975

zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1129/74 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 17 der Verordnung Nr. 359/67/EWG bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 366/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung Nr. 1019/67/EWG ⁽⁴⁾, müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen ; ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Verordnung Nr. 669/67/EWG ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1057/68 ⁽⁶⁾, hat die

Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.

Die Verordnung Nr. 366/67/EWG hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß einmal wöchentlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die gegenwärtige Lage des Reismarktes und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 10. 5. 1974, S. 20.

⁽³⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 34.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 311 vom 21. 12. 1967, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 241 vom 5. 10. 1967, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 31.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 164/75 DER KOMMISSION

vom 23. Januar 1975

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1129/74 ⁽²⁾;

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 des Rates vom 8. Oktober 1973 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Reissektor anzuwendenden Grundregeln ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 21 der Verordnung Nr. 359/67/EWG können Maßnahmen ergriffen werden, wenn der cif-Preis eines oder mehrerer Erzeugnisse den Schwellenpreis erheblich überschreitet, diese Lage andauern könnte und der Markt der Gemeinschaft dadurch gestört oder gestört zu werden droht.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 liegt eine erhebliche Überschreitung vor, wenn der cif-Preis den Schwellenpreis um mindestens 2 v.H. überschreitet. Die Fortdauer der Überschreitung wird angenommen, wenn ein Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage festgestellt wird, und die Gefahr besteht, daß dieses Ungleichgewicht angesichts der voraussichtlichen Entwicklung der Erzeugung und der Marktpreise andauert.

Das hohe Preisniveau im internationalen Handel ist geeignet, die Einfuhr von Reis in die Gemeinschaft zu behindern und die Ausfuhr dieser Erzeugnisse aus der Gemeinschaft zu bewirken.

Diese oben beschriebene Lage ist gegenwärtig festzustellen. Um die Sicherheit der Versorgung in der Gemeinschaft zu gewährleisten, ist für dieses Erzeugnis eine Abschöpfung bei der Ausfuhr einzuführen.

Die Beziehungen zwischen dem Reis und seinen Verarbeitungserzeugnissen sowie die Marktlage für diese Erzeugnisse erfordern die Festsetzung einer Abschöpfung bei der Ausfuhr auch für alle Verarbeitungserzeugnisse auf der Grundlage von Reis.

Die Schwellenpreise für geschälten Reis, vollständig geschliffenen Reis und Bruchreis wurden für das Wirt-

schaftsjahr 1974/1975 durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1718/74 ⁽⁴⁾ und (EWG) Nr. 1935/74 ⁽⁵⁾ festgesetzt und durch die Verordnung (EWG) Nr. 2518/74 ⁽⁶⁾ geändert.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 sind bei der Festsetzung der Abschöpfung bei der Ausfuhr die Lage und die Entwicklungsaussichten der verfügbaren Reismengen und der Reispreise auf dem Markt der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und seine Verarbeitungserzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits zu berücksichtigen. Auf Grund der gleichen Bestimmung ist auch eine ausgewogene Lage und natürliche Entwicklung der Reismärkte in bezug auf die Preise und den Handel zu gewährleisten. Ferner ist der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Für die in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse, sind ferner die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 genannten spezifischen Teilbeträge zu berücksichtigen.

Die Abschöpfung bei der Ausfuhr kann unterschiedlich festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die spezifischen Erfordernisse bestimmter Märkte dies erforderlich machen.

Zur einwandfreien Durchführung der Abschöpfungsregelung ist bei der Berechnung dieser Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, zwischen denen zu einem gegebenen Zeitpunkt auf dem Kassamarkt ein Abstand von höchstens 2,25 v.H. bestehen darf, ein Umrechnungskurs auf der Grundlage der tatsächlichen Parität ;
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der während eines bestimmten Zeitraums auf dem Kassamarkt festgestellten Kurse zwischen diesen und den im vorstehenden Absatz genannten Währungen der Gemeinschaft.

Die Anwendung der vorstehenden Regeln auf die derzeitige Marktlage auf dem Reissektor, insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, führt zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr entsprechend den Angaben im Anhang zu dieser Verordnung.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 10. 5. 1974, S. 20.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 9. 10. 1973, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 181 vom 4. 7. 1974, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 203 vom 25. 7. 1974, S. 22.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 270 vom 5. 10. 1974, S. 1.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

fung bei der Ausfuhr wird im Anhang für die dort genannten Erzeugnisse festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 genannte Abschöp-

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Januar 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Januar 1975 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor

		(RE / 100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.06 A I a)	Rundkörniger Rohreis (Paddy-Reis), ausgenommen amtlich zertifiziertes Saatgut ⁽¹⁾	9,000
10.06 A I b)	Langkörniger Rohreis (Paddy-Reis), ausgenommen amtlich zertifiziertes Saatgut ⁽¹⁾	3,000
10.06 A II a)	Geschälter rundkörniger Reis	9,000
10.06 A II b)	Geschälter langkörniger Reis	3,000
10.06 B I a)	Halbgeschliffener rundkörniger Reis	9,000
10.06 B I b)	Halbgeschliffener langkörniger Reis	—
10.06 B II a)	Vollständig geschliffener rundkörniger Reis	9,000
10.06 B II b)	Vollständig geschliffener langkörniger Reis	—
10.06 C	Bruchreis	9,000
11.01 F	Mehl von Reis	—
11.02 A VI	Grobgrieß und Feingrieß von Reis	9,000
11.02 E II e) 1	Flocken von Reis	9,000
11.02 F VI	Pellets von Reis	9,000

⁽¹⁾ Als amtlich Zertifiziertes Saatgut gilt Saatgut, das in Packungen enthalten ist, die amtlich verschlossen und amtlich als „Basissaatgut“ oder „Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung“ oder als „Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung“ gekennzeichnet sind gemäß der Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66) und der Entscheidung des Rates vom 26. März 1973 über die Gleichstellung von in Dänemark, in Irland und im Vereinigten Königreich erzeugtem Saatgut (ABl. Nr. L 106 vom 20. 4. 1973, S. 12).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 165/75 DER KOMMISSION

vom 23. Januar 1975

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes RindfleischDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 7 zweiter Unterabsatz und Artikel 12 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch, anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2513/74⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 101/75⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2513/74 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Notierungen und Angaben, von denen die Kommissi-

on Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 10 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Abschöpfungen werden entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Die Erzeugnisse der Tarifstellen 02.01 A II a) 1 aa) und 02.01 A II a) 1 bb) sind die Erzeugnisse, die den in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2249/73⁽⁵⁾ enthaltenen Definitionen entsprechen.*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 27. Januar 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.⁽³⁾ ABl. Nr. L 269 vom 4. 10. 1974, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 12 vom 17. 1. 1975, S. 19.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 230 vom 18. 8. 1973, S. 15.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	(RE/100 kg)	
		Osterreich Schweden Schweiz	Ander: Drittländer
02.01 (Forts.)	33. Hinterviertel :	Nettogewicht	
	aaa) mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 68 kg — beim sogenannten „pistola“-Schnitt mit einem Gewicht von mindestens 38 kg und höchstens 61 kg —, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (c)	—	80,279
	bbb) andere	80,279	80,279
	cc) andere Angebotsformen von Kalbfleisch und Fleisch von ausgewachsenen Rindern :		
	11. Teilstücke mit Knochen 22. Teilstücke ohne Knochen	100,349 114,785	100,349 114,785
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert : C. andere : I. von Hausrindern : a) Fleisch : 1. mit Knochen 2. ohne Knochen	100,349 114,785	100,349 114,785

(¹) Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 521/70 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Ursprungserzeugnissen der AASM und der ULG in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen sowie den besonderen Voraussetzungen, die gegenwärtig auf im Rahmen des bilateralen Abkommens über Vieh zur Verarbeitung zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Österreich eingeführte Kühe anzuwenden sind.

(b) Die Abschöpfung, die auf diese Erzeugnisse anwendbar ist, die unter den in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 vorgesehenen Bedingungen und gemäß den zu deren Anwendung getroffenen Bestimmungen eingeführt sind, wird zurück-erstattet oder nach diesen Bestimmungen nicht erhoben.

(c) Die Zulassung zu diesem Absatz hängt ab von der Vorlage der Bescheinigung nach Nummer 2 Buchstabe c) des Anhangs I zum Handelsabkommen zwischen der EWG und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 166/75 DER KOMMISSION

vom 23. Januar 1975

**zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor
für den am 1. Februar 1975 beginnenden Zeitraum**

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1652/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 5 erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 15 der Verordnung Nr. 121/67/EWG kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Die Verordnung Nr. 177/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2686/72⁽⁴⁾, hat die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für die Festsetzung ihrer Beträge aufgestellt.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die gegenwärtige Marktsituation auf dem Schweinefleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen.

Es bestehen gegenwärtig Möglichkeiten für Ausfuhren von lebenden Schweinen, bestimmten Erzeugnissen der Tarifnummer 02.01 A III und gesalzenen Schweinebäuchen nach an das Mittelmeer grenzenden europäischen Drittländern, Portugal, der Schweiz, Österreich, Finnland, Norwegen und Schweden sowie nicht europäischen Drittländern ; es ist angebracht, für diese Erzeugnisse eine Erstattung unter Berücksichtigung der auf diesen Märkten herrschenden Wettbewerbsbedingungen festzusetzen.

Für die Erzeugnisse der Tarifstellen 02.06 B I b) 3 bb) und 6 bb) ist es angebracht, die Erstattung auf einen Betrag zu begrenzen, der einerseits den qualitativen Merkmalen eines jeden in diese Tarifstellen fallenden Erzeugnisses und andererseits der vorherzusehenden Entwicklung der Erzeugerkosten auf dem Weltmarkt Rechnung trägt.

Um in Zukunft die Ausfuhrmöglichkeiten der Erzeugnisse der Tarifstellen 02.06 B I b) 3 aa), 5 aa) und 6 aa) auch weiterhin beizubehalten, erscheint es angebracht, eine Erstattung vorzusehen, die mit der für die getrock-

neten und geräucherten Erzeugnisse gewährten Erstattung vergleichbar ist.

Für gewisse typische italienische Erzeugnisse der Tarifstelle 02.06 B I b) 3 bb) erfordert die Aufrechterhaltung der Beteiligung der Gemeinschaft am internationalen Handel eine Erstattung, deren Betrag unter Berücksichtigung der Bedingungen des Zugangs zum Welthandel ermittelt wurde.

Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 02.06 B I b) ex 7 ist es angebracht, die Gewährung der Erstattung auf diejenigen Erzeugnisse zu begrenzen, welche in ihrer Qualität derjenigen der Erzeugnisse der Tarifstellen 02.06 B I b) 3, 4 und 5 entsprechen.

Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 15.01 A II ist es angebracht, einen Betrag zu wählen, der den Abstand zwischen den günstigsten Einfuhrpreisen in den traditionell einführenden dritten Ländern und den Ausfuhrpreisen der ausführenden Mitgliedstaaten angleicht.

Wegen der Wettbewerbsbedingungen in bestimmten dritten Ländern, die traditionell die wichtigsten Einfuhrländer für die Erzeugnisse der Tarifstellen 02.05 A I und II, ex 16.01 A, ex 16.01 B I und II, ex 16.02 A II, ex 16.02 B III a) 1 aa), bb) und cc), 2 und 3 des Anhangs dieser Verordnung sind, ist es angebracht, für diese Erzeugnisse einen Betrag vorzusehen, der dieser Situation Rechnung trägt.

Da für die anderen Erzeugnisse des Schweinefleischsektors Ausfuhren von wirtschaftlicher Bedeutung fehlen, erscheint es nicht zweckmäßig, für diese Erzeugnisse eine Erstattung vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 15 der Verordnung Nr. 121/67/EWG genannte Erstattung gewährt wird, und die Beträge dieser Erstattung werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1975 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2283/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 23. 6. 1973, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2614/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 289 vom 27. 12. 1972, S. 37.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 1975

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	(RE / 100 kg)
		Erstattungs- betrag
		Nettogewicht
01.03	Schweine, lebend : A. Hausschweine : II. andere : b) andere (a)	7,00
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren : A. Fleisch : III. von Schweinen : a) von Hausschweinen : 1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen (a) 2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon (a) 3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon (a) 4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teil- stücke davon (a) 5. Bäuche, auch Bauchspeck (a)	12,00 16,00 12,00 16,00 10,00
02.05	Schweinespeck, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsender Schweinespeck), Schweine- fett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausge- schmolzen, noch mit Lösungsmitteln ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert : A. Schweinespeck : I. frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake II. getrocknet oder geräuchert	2,00 4,00
02.06	Fleisch oder genießbarer Schlachtabfall aller Art (aus- genommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrock- net oder geräuchert : B. von Hausschweinen : I. Fleisch : a) gesalzen oder in Salzlake : 6. Bäuche, auch Bauchspeck (a) b) getrocknet oder geräuchert : 2. „bacon“-Hälften, „spencers“, „3/4-sides“ oder „middles“ : cc) „3/4-sides“ oder „middles“ 3. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon : aa) leicht getrocknet oder leicht geräu- chert bb) andere : (11) „prosciutto di Parma“, „prosciut- to di San Daniele“ (b) (22) andere 4. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon : aa) leicht getrocknet oder leicht geräu- chert 5. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teil- stücke davon : aa) leicht getrocknet oder leicht geräu- chert	10,00 6,00 8,00 18,00 11,00 5,00 8,00

		(RE / 100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Erstattungs- betrag
		Nettogewicht
02.06 (Fortsetzung)	6. Bäuche, auch Bauchspeck : aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert bb) andere ex 7. anderes : Schinken, Kotelettstränge und Schultern ohne Knochen, auch Teilstücke davon : aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert bb) anderes : (11) „prosciutto di Parma“, „prosciutto di San Daniele“ (b) (22) anderes	4,00 5,00 8,00 18,00 11,00
15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen : A. Schweineschmalz und anderes Schweinefett : II. anderes	1,20
ex 16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut, zur menschlichen Ernährung bestimmt : A. aus Lebern B. andere (c) : I. Rohwürste, nicht gekocht II. andere :	12,00 24,00 16,00
ex 16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, zur menschlichen Ernährung bestimmt : A. aus Lebern : II. andere B. andere : III. andere : a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an : 1. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr : aa) Schinken, Filets und Koteletts, auch Teilstücke davon bb) Schultern, auch Teilstücke davon cc) anderes 2. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen 3. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von weniger als 40 Gewichtshundertteilen	10,00 24,00 20,00 12,00 10,00 5,00

(a) Für Ausfuhren nach an das Mittelmeer grenzenden europäischen Drittländern, Portugal, der Schweiz, Österreich, Andorra, Finnland, Norwegen und Schweden und nicht europäischen Drittländern sowie für Lieferungen zur Bevorratung von Seeschiffen oder von internationale, einschließlich der innergemeinschaftlichen, Linien bedienenden Luftfahrzeugen, oder Lieferungen an Streitkräfte, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stationiert sind, aber nicht dessen Flagge führen, vorausgesetzt, daß die genannten Lieferungen der Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellt sind.

(b) Diese Erstattung wird nur für Erzeugnisse gewährt, deren Bezeichnung von den zuständigen Stellen des Herstellungsmitgliedstaates bescheinigt ist.

(c) Die Erstattung für Würstchen in Behältnissen, die auch Konservierungsflüssigkeit enthalten, wird für das Nettogewicht nach Abzug des Gewichts dieser Flüssigkeit gewährt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 167/75 DER KOMMISSION**vom 23. Januar 1975****zur Festsetzung des Grundbetrags der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirup und anderen Zuckerarten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2476/74 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 5, zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Ausfuhr von Sirupen und anderen Zuckerarten zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 403/74 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 133/75 ⁽⁴⁾, eingeführt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 389/74 der Kommission vom 14. Februar 1974 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1383/74 ⁽⁶⁾, hat Durchführungsvorschriften betreffend die besondere Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirupen und anderen Zuckern eingeführt.

Die Anwendung der in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 403/74 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Grundbetrag der besonderen Ausfuhrabschöpfungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Erzeugnisse wird entsprechend den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Januar 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 1975

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 264 vom 1. 10. 1974, S. 70.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 44 vom 16. 2. 1974, S. 12.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 16 vom 21. 1. 1975, S. 5.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1974, S. 35.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 148 vom 5. 6. 1974, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Januar 1975 zur Festsetzung des Grundbetrags der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirup und anderen Zuckerarten

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Grundbetrag der besonderen Ausfuhrabschöpfung je 1 v.H. Saccharosegehalt (1)
17.02	<p>Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melasse, karamelisiert:</p> <p>ex D. Invertzucker und andere Sirupe, ausgenommen Saccharose-Sirupe mit einem Reinheitsgrad von 97 v.H. oder weniger⁽²⁾ und in Verpackungen mit einem Inhalt von 25 kg oder weniger</p> <p>ex F. Rüben- und Rohzucker, karamelisiert</p>	<p>0,500</p> <p>0,500</p>
17.05	<p>Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker:</p> <p>ex C. andere, ausgenommen Sirupe und Vanillezucker in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und Melassen</p>	<p>0,500</p>

(1) Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

(2) Der Reinheitsgrad der Sirupe wird nach Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 168/75 DER KOMMISSION

vom 23. Januar 1975

zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2476/74⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die besondere Abschöpfung, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden ist, wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 1791/74⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 152/75⁽⁵⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1791/74 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltende besondere Abschöpfung bei der Ausfuhr entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannte besondere Ausfuhrabschöpfung für Zucker, festgesetzt im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1791/74, wird gemäß den im Anhang genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Januar 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 264 vom 1. 10. 1974, S. 70.

(3) ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.

(4) ABl. Nr. L 187 vom 11. 7. 1974, S. 23.

(5) ABl. Nr. L 18 vom 23. 1. 1975, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Januar 1975 zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der besonderen Ausfuhrabschöpfung
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. denaturiert : I. Weißzucker II. Rohzucker B. nicht denaturiert : I. Weißzucker ex II. Rohzucker, ausgenommen Kandiszucker	 51,00 37,50 (1) 51,00 37,50 (1)

(1) Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v.H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v.H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1076/72 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 169/75 DER KOMMISSION

vom 23. Januar 1975

zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽¹⁾, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 229/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Getreide und zur Festsetzung dieser Ausgleichsbeträge für einige Erzeugnisse⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1860/74⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 243/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Reis und zur Festsetzung dieser Ausgleichsbeträge für einige Erzeugnisse⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1999/74⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors geltenden Beträge wurden

durch die Verordnung (EWG) Nr. 3311/74⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 153/75⁽⁷⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3311/74 erwähnten Modalitäten hat zur Folge, daß die zur Zeit geltenden Beträge entsprechend den Angaben im Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die als Ausgleichsbeträge geltenden, im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3311/74 festgelegten Beträge werden entsprechend den Angaben im Anhang zu dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Januar 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1973, S. 25.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 197 vom 19. 7. 1974, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1973, S. 26.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 209 vom 31. 7. 1974, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 355 vom 31. 12. 1974, S. 25.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 18 vom 23. 1. 1975, S. 9.

ANNEXE A — BILAG A — ANHANG A — ALLEGATO A — BIJLAGE A — ANNEX A

Montants applicables au titre des montants compensatoires pour les céréales

Beløb, der skal anvendes som udligningsbeløb for korn

Für Getreide als Ausgleichsbeträge anzuwendende Beträge

Importi applicabili a titolo di importi di compensazione per i cereali

Als compenserende bedragen toe te passen bedragen voor granen

Amounts applicable as compensatory amounts for cereals

(RE/UC/it.a./1 000 kg)

N° du tarif douanier commun Position i den fælles toldtarif Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs N. della tariffa doganale comune Nr. van het gemeenschappelijk douanetarief CCT heading No	DK	IRL	UK
10.02	—	11.79	22.00

ANNEXE C — BILAG C — ANHANG C — ALLEGATO C — BIJLAGE C — ANNEX C

Montants applicables au titre des montants compensatoires pour les produits transformés à base de céréales et de riz

Beløb, der skal anvendes som udligningsbeløb for produkter, der er forarbejdet på basis af korn og ris

Für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse als Ausgleichsbeträge anzuwendende Beträge

Importi applicabili a titolo di importi di compensazione per i prodotti trasformati dei cereali e del riso

Als compenserende bedragen toe te passen bedragen voor op basis van granen en rijst verwerkte produkten

Amounts applicable as compensatory amounts for products processed from cereals or rice

(RE/UC/t. n. /100 kg)

N° du tarif douanier commun Position i den fælles toldtarif Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs N. della tariffa doganale comune Nr. van het gemeenschappelijk douanetarief CCT heading No	DK	IRL	UK
11.01 B ⁽¹⁾	—	1-559	3-000
11.02 A II ⁽¹⁾	—	1-651	3-080
11.02 B II b) ⁽¹⁾	—	1-568	2-926
11.02 C II ⁽¹⁾	—	1-651	3-080
11.02 D II ⁽¹⁾	—	1-203	2-244
11.02 E II b) ⁽¹⁾	—	1-651	3-080
11.02 F II ⁽¹⁾	—	1-203	2-244

⁽¹⁾ Pour la distinction entre les produits des n°s 11.01 et 11.02, d'une part, et ceux de la sous-position 23.02 A, d'autre part, sont considérés comme relevant des n°s 11.01 et 11.02 les produits ayant simultanément :

- une teneur en amidon (déterminée d'après la méthode polarimétrique Ewers modifiée) supérieure à 45 % (en poids) sur matière sèche,
- une teneur en cendres (en poids) sur matière sèche (déduction faite des matières minérales ayant pu être ajoutées) inférieure ou égale à 1,6 % pour le riz, 2,5 % pour le froment et le seigle, 3 % pour l'orge, 4 % pour le sarrasin, 5 % pour l'avoine et 2 % pour les autres céréales.

Les germes de céréales, même en farines, relèvent en tout cas du n° 11.02.

⁽¹⁾ Med henblik på sondringen mellem varer tariferet under pos. 11.01 og 11.02 på den ene side og under pos. 23.02 A på den anden side anses som tariferet under pos. 11.01 og 11.02 varer, der samtidig har

- et indhold af stivelse (bestemt ved Ewers modificerede polarimetrisk metode) på over 45 vægtprocent, beregnet på grundlag af tørsubstansen,
- et askeindhold (efter fradrag af eventuelle tilsatte mineralske stoffer) på 1,6 vægtprocent eller derunder for ris, 2,5 vægtprocent eller derunder for hvede og rug, 3 vægtprocent eller derunder for byg, 4 vægtprocent eller derunder for boghvede, 5 vægtprocent eller derunder for havre og 2 vægtprocent eller derunder for de øvrige kornsorter, beregnet på grundlag af tørsubstansen.

Kim af korn samt mel deraf tariferes under alle omstændigheder under pos. 11.02.

⁽¹⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen auf den Trockenstoff bezogenen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgeänderten polarimetrischen Ewers-Verfahren) von mehr als 45 Gewichtshundertteilen,
- einen auf den Trockenstoff bezogenen Aschegehalt (abzüglich etwa zugesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Gerste 3 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Buchweizen 4 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Hafer 5 Gewichtshundertteile oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 Gewichtshundertteile oder weniger beträgt.

Getreidekeime, auch gemahlen, gehören auf jeden Fall zur Tarifnummer 11.02.

- (¹) Per la distinzione tra i prodotti delle voci nn. 11.01 e 11.02 da un lato, e quelli della sottovoce 23.02 A dall'altro, si considerano come appartenenti alle voci nn. 11.01 e 11.02 i prodotti che abbiano simultaneamente:
- un tenore in amido (determinato in base al metodo polarimetrico Ewers modificato), calcolato sulla materia secca, superiore al 45 % (in peso),
 - un tenore in ceneri (in peso), calcolato sulla materia secca (dedotte le sostanze minerali che possono essere state aggiunte), inferiore o pari a 1,6 % per il riso, a 2,5 % per il frumento e la segala, a 3 % per l'orzo, a 4 % per il grano saraceno, a 5 % per l'avena ed a 2 % per gli altri cereali.

I germi di cereali, anche sfarinati, rientrano comunque nella voce n. 11.02.

- (¹) Voor het onderscheid tussen de produkten van de nummers 11.01 en 11.02 enerzijds en die van de onderverdeling 23.02 A anderzijds, worden geacht onder de nummers 11.01 en 11.02 te vallen de produkten die tegelijkertijd:
- een zetmeelgehalte hebben (bepaald volgens de gewijzigde polarimetrische methode van Ewers) van meer dan 45 gewichtspercenten, berekend op de droge stof, en
 - een asgehalte hebben (onder aftrek van eventueel toegevoegde minerale stoffen), berekend op de droge stof, van ten hoogste: 1,6 gewichtspercent voor rijst, 2,5 gewichtspercenten voor tarwe en rogge, 3 gewichtspercenten voor gerst, 4 gewichtspercenten voor boekweit, 5 gewichtspercenten voor haver en 2 gewichtspercenten voor andere granen.

Graankiemen ook indien gemalen, vallen in elk geval onder nummer 11.02.

- (¹) For the purpose of distinguishing between products falling within headings Nos 11.01 and 11.02 and those falling within subheading 23.02 A, products falling within headings Nos 11.01 and 11.02 shall be those meeting the following specifications:
- a starch content (determined by the modified Ewers polarimetric method), referred to dry matter, exceeding 45 % by weight,
 - an ash content, by weight, referred to dry matter (after deduction of any added minerals) not exceeding 1.6 % for rice, 2.5 % for wheat and rye, 3 % for barley, 4 % for buckwheat, 5 % for oats and 2 % for other cereals.

Germ of cereals, whole, rolled, flaked or ground, falls in all cases within heading No 11.02.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 170/75 DER KOMMISSION

vom 23. Januar 1975

zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 85/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1129/74⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3275/74⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 147/75⁽⁶⁾, festgesetzt worden.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um

mehr als 0,25 Rechnungseinheiten je 100 kg des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen auf Grund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74⁽⁷⁾ die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 1052/68⁽⁸⁾ zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 881/73⁽⁹⁾, unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3275/74 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Januar 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 128 vom 10. 5. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 349 vom 28. 12. 1974, S. 38.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 17 vom 22. 1. 1975, S. 18.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 8.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1973, S. 30.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Januar 1975 zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen in RE/100 kg	
	Drittländer (ausgenommen AASM, ULG, Vereinigte Rep. Tansania, Rep. Uganda, Rep. Kenia)	AASM, ULG, Vereinigte Rep. Tansania, Rep. Uganda, Rep. Kenia
11.01 K ⁽²⁾	1,780	1,530
11.02 A II ⁽²⁾	4,111	3,611
11.02 A IX ⁽²⁾	1,780	1,530
11.02 B II b) ⁽²⁾	2,918	2,668
11.02 B II d) ⁽²⁾	2,650	2,400
11.02 C II ⁽²⁾	3,460	3,210
11.02 C VIII ⁽²⁾	2,650	2,400
11.02 D II ⁽²⁾	2,296	2,046
11.02 D VIII ⁽²⁾	1,780	1,530
11.02 E II b) ⁽²⁾	4,111	3,611
11.02 E II d) ⁽²⁾	3,200	2,700
11.02 F II ⁽²⁾	4,111	3,611
11.02 F IX ⁽²⁾	1,780	1,530

⁽²⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die gleichzeitig folgendes aufweisen:

- einen auf den Trockenstoff bezogenen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgeänderten polarimetrischen Ewers-Verfahren) von mehr als 45 Gewichtshundertteilen.
- einen auf den Trockenstoff bezogenen Aschegehalt (abzüglich etwa zugesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Gerste 3 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Buchweizen 4 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Hafer 5 Gewichtshundertteile oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 Gewichtshundertteile oder weniger beträgt.

Getreidekeime, auch gemahlen, gehören auf jeden Fall zur Tarifnummer 11.02.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 171/75 DER KOMMISSION

vom 23. Januar 1975

**zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden
Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1129/74 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4 erster Unterabsatz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund von Artikel 17 Absatz 4 erster Unterabsatz der Verordnung Nr. 359/67/EWG wird bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis auf Grund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der vom Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

In der Verordnung Nr. 474/67/EWG ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1397/68 ⁽⁴⁾, sind die Durchführungsbestimmungen für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis festgelegt worden.

Auf Grund dieser Verordnung ist bei der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung die am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung der Ausfuhrlizenz gültige Ausfuhrerstattung, vermindert um einen Betrag, der höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis für Terminkäufe und dem cif-Preis gleich ist, gültig, wenn ersterer um mehr als 0,025 Rechnungseinheiten je 100 kg über letzterem liegt. Die Ausfuhrerstattung ist dagegen um einen Betrag zu erhöhen, der höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis und dem cif-Preis für Terminkäufe gleich ist, wenn ersterer um mehr als 0,025 Rechnungseinheiten je 100 kg über letzterem liegt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

Der cif-Preis ist der nach Artikel 16 der Verordnung Nr. 359/67/EWG ermittelte cif-Preis. Als cif-Preis für Terminkäufe gilt der gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 365/67/EWG ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2435/70 ⁽⁶⁾, festgesetzte Preis, wobei für jeden Monat der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz der an Hand der Angebote für Verladungen während des Monats der Ausfuhr berechnete cif-Preis zugrunde gelegt wird.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Aus allen vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Betrag der Berichtigung, der ab 24. Januar 1975 anzuwenden ist, so festgesetzt werden muß, wie er in der dieser Verordnung angefügten Tabelle aufgeführt ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berichtigen sind, wird in der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Januar 1975 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 10. 5. 1974, S. 20.

⁽³⁾ ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 222 vom 10. 9. 1968, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 32.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Januar 1975 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.
		1	2	3	4	5	6
10.06	Reis :						
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :						
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :						
	a) rundkörniger	—	—	—	—	—	—
	b) langkörniger	—	—	—	—	—	—
	II. Geschälter Reis :						
	a) rundkörniger	—	—	—	—	—	—
	b) langkörniger	—	—	—	—	—	—
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :						
	I. Halbgeschliffener Reis :						
	a) rundkörniger	—	—	—	—	—	—
	b) langkörniger	—	—	—	—	—	—
	II. Vollständig geschliffener Reis :						
	a) rundkörniger	—	—	—	—	—	—
b) langkörniger	0	0	0	0	0	0	
C. Bruchreis	—	—	—	—	—	—	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 172/75 DER KOMMISSION

vom 23. Januar 1975

**zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anzuwendenden Erstattungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 85/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung Nr. 120/67/EWG bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 139/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 87/75⁽⁴⁾, müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen ; ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Verordnung Nr. 139/67/EWG hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung Nr. 139/67/EWG definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der

betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71⁽⁶⁾, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Januar 1975 in Kraft.

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

(2) ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 1.

(3) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2453/67.

(4) ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 3.

(5) ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

(6) ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Januar 1975 zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen

(RE / Tonne)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	—
10.01 B	Hartweizen	—
10.02	Roggen ⁽¹⁾	0
10.03	Gerste	—
10.04	Hafer	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—
10.07 C	Sorghum	—
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 520 — mit einem Aschegehalt von 521 bis 600 — mit einem Aschegehalt von 601 bis 900 — mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100 — mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650 — mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	0 0 0 0 0 0
ex 11.01 B	Mehl von Roggen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 700 — mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150 — mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600 — mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000	0 0 0 0
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 950 — mit einem Aschegehalt von 951 bis 1 300 — mit einem Aschegehalt von 1 301 bis 1 500	— — —
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	0

⁽¹⁾ Die Erstattung wird nur für Roggen gewährt, der keiner Denaturierung, wie sie Artikel 7 Absätze 3 und 5 der Verordnung Nr. 120/67/EWG vorsteht, unterzogen worden sind.

Der Betrag, um den die Erstattungen gegebenenfalls gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 587/67/EWG zu erhöhen sind, ist 2 Rechnungseinheiten pro Tonne.

NB : Es wird keine Berichtigung für die Erstattung festgesetzt, solange für die Erstattung kein Betrag festgesetzt wird.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 173/75 DER KOMMISSION

vom 23. Januar 1975

zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 85/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4 zweiter Unterabsatz dritter Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG wird bei der Ausfuhr von Getreide auf Grund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der vom Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

In der Verordnung (EWG) Nr. 633/67/EWG⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1461/72⁽⁴⁾, sind die Durchführungsbestimmungen für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreide festgelegt worden.

Auf Grund dieser Verordnung ist bei der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung die am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung der Ausfuhrlizenz gültige Ausfuhrerstattung, vermindert um einen Betrag, der höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis für Terminkäufe und dem cif-Preis entspricht, gültig, wenn ersterer um mehr als eine Rechnungseinheit je Tonne über letzterem liegt. Die Ausfuhrerstattung ist dagegen um einen Betrag zu erhöhen, der höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis und dem cif-Preis für Terminkäufe entspricht, wenn ersterer um mehr als eine Rechnungseinheit je Tonne über letzterem liegt.

Der cif-Preis ist der nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 120/67/EWG ermittelte cif-Preis. Als cif-Preis für

Terminkäufe gilt der gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 140/67/EWG⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2435/70⁽⁶⁾, festgesetzte Preis, wobei für jeden Monat der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz der an Hand der Angebote für Verladungen während des Monats der Ausfuhr berechnete cif-Preis zugrunde gelegt wird.

Dieser so festgesetzte Betrag wird geändert werden, wenn sich bei Anwendung des oben beschriebenen Berechnungsverfahrens eine Änderung des Erstattungsbetrags um mehr als 0,125 Rechnungseinheiten ergeben sollte.

Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 633/67/EWG muß jedoch der auf einen im voraus festgesetzten Erstattungsbetrag anwendbare Berichtigungsbetrag für ein Ausfuhrgeschäft, das nach dem dritten auf den Monat der Lizenzerteilung folgenden Monat durchgeführt wird, unter Berücksichtigung der Entwicklungsaussichten des Marktes festgesetzt werden. Zu diesem Zweck sind einerseits die verfügbaren Mengen und die voraussichtliche Entwicklung auf dem gemeinschaftlichen Markt und andererseits die Entwicklung des Weltmarktes auf Termin, insbesondere der Märkte, deren besondere Erfordernisse die Festsetzung unterschiedlicher Erstattungen notwendig gemacht haben, zu berücksichtigen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Aus allen vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Betrag der Berichtigung so festgesetzt werden muß, wie er in der dieser Verordnung angefügten Tabelle aufgeführt ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 233 vom 28. 9. 1967, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 155 vom 11. 7. 1972, S. 35.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2456/67.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 3.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannte Betrag, um den die im voraus

festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Getreide zu berichtigen sind, wird in der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Januar 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Januar 1975 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4	4. Term. 5	5. Term. 6	6. Term. 7
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	—	—	—	—	—	—	—
10.01 B	Hartweizen	—	—	—	—	—	—	—
10.02	Roggen	—	—	—	—	—	—	—
10.03	Gerste	—	—	—	—	—	—	—
10.04	Hafer	—	—	—	—	—	—	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	—	—	—	—	—	—
10.07 C	Sorghum	—	—	—	—	—	—	—

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ZEHNTE RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1974

zur Änderung der Anhänge zur Richtlinie des Rates vom 23. November 1970
über Zusatzstoffe in der Tierernährung

(75/50/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die neunte Richtlinie der Kommission vom 23. Juli 1974⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der vorgenannten Richtlinie ist vorgesehen, daß der Inhalt der Anhänge der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse ständig angepaßt werden muß.

Robenidin ist in einigen Mitgliedstaaten mit Erfolg erprobt worden ; es erscheint deshalb geboten, es zumindest auf nationaler Ebene verfügbar zu machen, ehe es auf Gemeinschaftsebene zugelassen wird.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermittelausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Anhang II Teil B „Coccidiostatica und andere Arzneimittel“ zur Richtlinie des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung wird wie folgt ergänzt :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 270 vom 14. 12. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 221 vom 12. 8. 1974, S. 29.

Nr.	Zusatzstoffe	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart	Höchst- alter	Mindest- gehalt	Höchst- gehalt	Sonstige Bestimmungen
					ppm des Alleinfutter- mittels		
18	Robenidin	1,3 bis (p-Chlor- benzylidenamino)- Guanidin-Hydrochlorid	Masthühner, Truthähne	—	—	33	Verabreichung mindestens ab 5 Tage vor der Schlachtung unzulässig

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen bis spätestens 1. Juli 1975 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um den Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1974

über eine dringende Lieferung von Magermilchpulver an Somalia im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(75/51/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 662/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3234/74 des Rates vom 17. Dezember 1974 über die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Länder der Sahelzone und an Äthiopien⁽³⁾ sieht unter anderem vor, Somalia 350 Tonnen Magermilchpulver zur Verfügung zu stellen. Diese Menge ist Teil der in der Verordnung (EWG) Nr. 1827/74 des Rates vom 11. Juli 1974 über die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen⁽⁴⁾ vorgesehenen Reserve von 6 000 Tonnen. Somalia hat um dringende Lieferung von 72 Tonnen Magermilchpulver gebeten.

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1826/74 des Rates vom 11. Juli 1974 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an Entwicklungsländer und internationale Organisationen⁽⁵⁾ sieht vor, daß zur Feststellung der Heranführungskosten im Falle von Sofortmaßnahmen ein Verfahren der freihändigen Vergabe beschlossen werden kann.

Die plötzliche Verschärfung der Ernährungslage in Somalia macht eine möglichst rasche Heranführung der Magermilchpulvermenge erforderlich. Hierfür empfiehlt sich die Ausnutzung der Möglichkeit des Transports auf dem Luftwege und der freihändigen Vergabe für die Heranführung an den Verladeflugplatz sowie für die Beförderung mit Flugzeug von einem Flugplatz der Gemeinschaft bis zum Flugplatz des Bestimmungslandes.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 85 vom 29. 3. 1974, S. 51.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 346 vom 24. 12. 1974, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 190 vom 13. 7. 1974, S. 22.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 190 vom 13. 7. 1974, S. 20.

In Anbetracht der bei den Interventionsstellen lagernden Bestände kann die besagte Menge von der luxemburgischen Interventionsstelle geliefert werden. Für eine zweckmäßige Abwicklung der Maßnahme ist es erforderlich, daß die luxemburgische Interventionsstelle der Kommission die damit verbundenen Ausgaben durch Übermittlung einer Durchschrift des Vertrages bzw. der Verträge über die freihändige Vergabe mitteilt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3234/74 wird eine dringende Lieferung von 72 Tonnen Magermilchpulver an Somalia in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1826/74 durchgeführt.

(2) Das Magermilchpulver wird von der luxemburgischen Interventionsstelle abgenommen.

(3) Das Magermilchpulver entspricht hinsichtlich der Qualität und Verpackung den im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über Durchführungsbestimmungen für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/74⁽⁷⁾, festgelegten Anforderungen.

(4) Die Verpackung des Magermilchpulvers trägt in mindestens zwei Zentimeter hohen Buchstaben folgende Aufschrift :

„Skimmed-milk powder — Gift of the European Community to Somalia.“

Artikel 2

Die betreffende Interventionsstelle bestimmt durch ein Verfahren der freihändigen Vergabe zu den günstigsten Bedingungen :

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 34.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 173 vom 28. 6. 1974, S. 60.

1. die Heranführungskosten für das Magermilchpulver bis zu dem von der betreffenden Interventionsstelle zu bestimmenden Flugplatz der Gemeinschaft unter Berücksichtigung bestehender Beförderungsmöglichkeiten, sowie
2. die Kosten der Luftfracht von dem in Absatz 1 erwähnten Flugplatz bis zum Flugplatz Mogadiscio (Somalia) und die Entladekosten auf diesem Flugplatz.

Artikel 3

Die Interventionsstelle übermittelt der Kommission unverzüglich eine Durchschrift des Vertrages bzw. der Verträge über die freihändige Vergabe.

Sie teilt der Kommission außerdem alle Angaben im Zusammenhang mit den Versanddaten und den beförderten Mengen mit.

Artikel 4

Für das in dieser Entscheidung genannte Magermilchpulver werden weder Erstattungen noch (Währungs- oder Beitritts-)Ausgleichsbeträge gezahlt.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 23. Dezember 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1974

zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Magermilchpulver für die in der Verordnung (EWG) Nr. 3029/74 vorgesehene Ausschreibung

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(75/52/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 662/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3029/74 der Kommission vom 29. November 1974 über die Ausschreibung einer zweiten Tranche Magermilchpulver aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs⁽³⁾ hat diese Interventionsstelle Magermilchpulver aus ihren vor dem 1. August 1973 eingelagerten Beständen ausgeschrieben, das nicht mehr den in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über Durchführungsbestimmungen für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/74⁽⁵⁾, vorgesehenen Anforderungen entspricht. Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 sieht vor, daß nach Maßgabe der eingegangenen Angebote ein Mindestpreis für das ausgeschriebene Magermilchpulver festgesetzt wird.

In Anbetracht der abgegebenen Angebote ist es angebracht, den Mindestverkaufspreis für diese Ausschrei-

bung auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Mindestverkaufspreis, der bei der Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3029/74 durchgeführte Ausschreibung zugrunde zu legen ist, wird auf 68,52 Rechnungseinheiten je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 23. Dezember 1974

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 85 vom 29. 3. 1974, S. 51.⁽³⁾ ABl. Nr. L 321 vom 30. 11. 1974, S. 75.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 34.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 173 vom 28. 6. 1974, S. 60.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1974

zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Lieferung von Butteroil im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3039/74

(Nur der deutsche und der französische Text sind verbindlich)

(75/53/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 662/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3039/74 der Kommission vom 2. Dezember 1974 über eine Ausschreibung für die Lieferung von Butteroil an Indien als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms⁽³⁾ haben die deutsche und die französische Interventionsstelle die Herstellung und Lieferung von 2 300 Tonnen Butteroil für Indien zugunsten des WEP ausgeschrieben.Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2121/74 der Kommission vom 9. August 1974 über die Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das Welternährungsprogramm⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2393/74⁽⁵⁾, sieht vor, daß nach Maßgabe der eingegangenen Angebote für jede ausgeschriebene Partie ein Höchstbetrag festgesetzt oder beschlossen wird, die Ausschreibung aufzuheben.

In Anbetracht der abgegebenen Angebote können die Höchstbeträge auf die nachstehend genannte Höhe festgesetzt werden. Jedoch wird die Ausschreibung hinsichtlich der Partie A wegen technischen Schwierigkeiten aufgehoben.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höchstbeträge, die bei der Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3039/74 durchgeführte Ausschreibung zugrunde zu legen sind, werden wie folgt festgesetzt :

Partie A : die Ausschreibung wird aufgehoben,
Partie B : 1 177 490 Rechnungseinheiten,
Partie C : 1 172 365 Rechnungseinheiten,
Partie D : 937 914 Rechnungseinheiten,
Partie E : 937 759 Rechnungseinheiten.*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland und an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 23. Dezember 1974

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 85 vom 29. 3. 1974, S. 51.⁽³⁾ ABl. Nr. L 323 vom 3. 12. 1974, S. 9.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 222 vom 12. 8. 1974, S. 10.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 255 vom 20. 9. 1974, S. 34.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1974

über eine dringende Lieferung von Butteroil an Somalia im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(75/54/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 662/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7 und Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3235/74 des Rates vom 17. Dezember 1974 über die Lieferung von Milchfett im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Länder der Sahelzone und an Äthiopien⁽³⁾ sieht unter anderem vor, Somalia 500 Tonnen Butteroil zur Verfügung zu stellen. Diese Menge ist Teil der in der Verordnung (EWG) Nr. 530/74 des Rates vom 4. März 1974 zur Aufstellung der Grundregeln für die Lieferung von Milchfett im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen⁽⁴⁾ vorgesehenen Reserve von 4 400 Tonnen. Somalia hat um dringende Lieferung von 34 Tonnen Butteroil gebeten.

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 530/74 sieht vor, daß zur Feststellung der Heranführungskosten in Sonderfällen ein Verfahren der freihändigen Vergabe beschlossen werden kann.

Die plötzliche Verschärfung der Ernährungslage in Somalia macht eine möglichst rasche Heranführung des Butteroils erforderlich. Hierfür empfiehlt sich die Ausnutzung der Möglichkeit des Transports auf dem Luftwege und der freihändigen Vergabe für die Heranführung an den Verladeflugplatz sowie für die Beförderung mit Flugzeug von einem Flugplatz der Gemeinschaft bis zum Flugplatz des Bestimmungslandes.

In Anbetracht der bei den Interventionsstellen lagernden Butterbestände kann die besagte Menge von der belgischen Interventionsstelle geliefert werden. Für eine zweckmäßige Abwicklung der Maßnahme ist es

erforderlich, daß die belgische Interventionsstelle der Kommission die damit verbundenen Ausgaben durch Übermittlung einer Durchschrift des Vertrages bzw. der Verträge über die freihändige Vergabe mitteilt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3235/74 wird eine dringende Lieferung von 34 Tonnen Butteroil an Somalia in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 530/74 durchgeführt.
- (2) Das Butteroil wird von der belgischen Interventionsstelle abgenommen.
- (3) Das Butteroil entspricht hinsichtlich der Qualität und Verpackung den im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1365/74 der Kommission vom 31. Mai 1974 über die Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an bestimmte Entwicklungsländer⁽⁵⁾ festgelegten Anforderungen.
- (4) Das Butteroil wird in Dosen von 5 kg verpackt.

Die unter Ziffer II Absatz 3 Buchstabe b) des genannten Anhangs vorgesehene Aufschrift in mindestens 2 cm hohen Buchstaben lautet :

„Butteroil — Gift of the European Economic Community to Somalia“.

Artikel 2

Die betreffende Interventionsstelle bestimmt durch ein Verfahren der freihändigen Vergabe zu den günstigsten Bedingungen :

1. die Kosten für die Verarbeitung der Butter zu Butteroil, für die Verpackung und die Beförderung des Butteroils bis zu dem von der betreffenden Interventionsstelle zu bestimmenden Flugplatz der

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 85 vom 29. 3. 1974, S. 51.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 346 vom 24. 12. 1974, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 65 vom 7. 3. 1974, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 147 vom 1. 6. 1974, S. 46.

Gemeinschaft unter Berücksichtigung bestehender Beförderungsmöglichkeiten, sowie

2. die Kosten der Luftfracht von dem in Absatz 1 erwähnten Flugplatz bis zum Flugplatz Mogadiscio (Somalia) und die Entladekosten auf diesem Flugplatz.

Artikel 3

Die Interventionsstelle übermittelt der Kommission unverzüglich eine Durchschrift des Vertrages bzw. der Verträge über die freihändige Vergabe.

Sie teilt der Kommission außerdem alle Angaben im Zusammenhang mit den Versanddaten und den beförderten Mengen mit.

Artikel 4

Für das in dieser Entscheidung genannte Butteroil werden weder eine Erstattung noch (Währungs- oder Beitritts-)Ausgleichsbeträge gezahlt.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 23. Dezember 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Januar 1975,

mit der die Französische Republik ermächtigt wird, Schutzmaßnahmen anzuwenden für lebende Schafe der Tarifnummer 01.04 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs und Fleisch von Schafen der Tarifnummer 02.01 A ex IV des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in dritten Ländern, die sich in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(75/55/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag, den die Französische Republik mit Fernschreiben ihrer Ständigen Vertretung bei den Europäischen Gemeinschaften vom 24. Dezember 1974 bei der Kommission eingereicht hat, um die Ermächtigung zu erhalten, Schutzmaßnahmen anzuwenden für lebende Schafe der Tarifnummer 01.04 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs und Fleisch von Schafen der Tarifnummer 02.01 A ex IV des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in dritten Ländern, die sich in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die unterschiedlichen handelspolitischen Maßnahmen, die für diese Erzeugnisse in Frankreich einerseits und in den übrigen Mitgliedstaaten andererseits gegenüber Drittländern angewandt werden, lösen Verkehrsverlagerungen aus.

Diese Verkehrsverlagerungen verhindern die Durchführung der von Frankreich gegenüber Drittländern getroffenen handelspolitischen Maßnahmen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die übrigen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Unter diesen Umständen ist die Anwendung von Schutzmaßnahmen durch Artikel 115 Absatz 1 für einen begrenzten Zeitpunkt zu genehmigen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, auf die Einfuhren von lebenden Schafen der Tarifnummer 01.04 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs und Fleisch von Schafen der Tarifnummer 02.01 A ex IV des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Drittländern, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, die Einfuhrregelung mit Ausnahme der Zölle anzuwenden, die sie auf die Einfuhr dieser Waren mit Ursprung in und Herkunft aus dritten Ländern anwendet.

Artikel 2

Die Geltungsdauer dieser Entscheidung ist bis zur Durchführung einer Verordnung des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für diese Erzeugnisse und spätestens bis zum 31. Dezember 1975 befristet.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 13. Januar 1975

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI